

Marken Klassifikation

Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken

Teil I – Klassifikation von Nizza
Liste von Waren und Dienstleistungen
in alphabetischer Reihenfolge

Neunte Ausgabe, gültig ab 1. Januar 2007

Die vorliegende Ausgabe stellt die Übersetzung des authentischen englischen Textes der neunten Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken entsprechend dem Abkommen von Nizza dar. In die deutsche Sprache übertragen wurde sie vom Deutschen Patent- und Markenamt in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (Schweiz) und dem Österreichischen Patentamt.

Für die Richtigkeit des Inhalts wird keine Gewähr übernommen.
Im Zweifelsfall ist die englische bzw. französische Fassung maßgebend.

Die neunte Ausgabe ist ab 1. Januar 2007 gültig.

Die Benutzer werden gebeten, Anfragen, Berichtigungsmittelungen oder Anregungen zur vorliegenden Fassung der Internationalen Klassifikation für Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Nizzaklassifikation) an folgende Adresse zu richten:

Deutsches Patent- und Markenamt
Referat 2.2.1 Klassifikationssysteme
80297 München
Tel.: 089 2195 2165, Fax: 089 2195 2637

© 2006 Deutsches Patent- und Markenamt, München

Verlag: Carl Heymanns Verlag GmbH · Köln · Berlin · München
Ein Unternehmen von Wolters Kluwer Deutschland

Satz: Deutsches Patent- und Markenamt

Druck: Gallus Druckerei KG, Berlin

ISBN-13: 978-3-452-26569-2

ISBN-10: 3-452-26569-2

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	(v)
Liste der Mitgliedsländer des Abkommens von Nizza	(vii)
Abkommen von Nizza	
über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	(ix)
Abkommen von Madrid	
über die Internationale Registrierung von Marken (Auszug)	(xxi)
Protokoll zum Madrider Abkommen (Auszug)	(xxv)
Markenklassifikation (Nizza):	
Anleitung für den Benutzer	1
Allgemeine Anmerkungen	3
Klassentitel	5
Klasseneinteilung mit erläuternden Anmerkungen:	
Waren	9
Dienstleistungen	27
Alphabetische Liste:	
Waren	35
Dienstleistungen	223

V O R W O R T

Geschichtlicher Überblick und Zweck der Internationalen Markenklassifikation (Nizza)

Die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Markenklassifikation) ist in einem auf der diplomatischen Konferenz von Nizza am 15. Juni 1957 geschlossenen Abkommen, revidiert 1967 in Stockholm (Stockholmer Fassung) und 1977 in Genf (Genfer Fassung), geändert 1979, vertraglich festgelegt worden.

Die Mitgliedsländer des Abkommens von Nizza bilden einen besonderen Verband innerhalb des *Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums*. Sie haben für die Eintragung von Marken eine gemeinsame Klassifikation von Waren und Dienstleistungen angenommen und wenden diese an.

Jedes Mitgliedsland muss für die Eintragung von Marken die Internationale Markenklassifikation entweder als Hauptklassifikation oder als Nebenklassifikation anwenden und in seinen amtlichen Veröffentlichungen über die Eintragung von Marken die Nummern der Klassen der Internationalen Markenklassifikation angeben, in welche die Waren oder Dienstleistungen der eingetragenen Marke eingeordnet sind.

Die Anwendung der Internationalen Markenklassifikation ist jedoch nicht nur für die nationale Eintragung von Marken in den Mitgliedsländern des Abkommens von Nizza vorgeschrieben, sondern auch für die internationale Registrierung von Marken durch das Internationale Büro der WIPO gemäß dem *Madriider Abkommen über die Internationale Registrierung von Marken und dem Protokoll über das Madriider Abkommen über die Internationale Registrierung von Marken*, für die Eintragung von Marken durch die afrikanische Organisation für geistiges Eigentum (OAPI), durch die afrikanische Regionale Organisation für geistiges Eigentum (ARIPO), durch das Beneluxbüro für Marken (BBM) und das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM).

Darüber hinaus wird die Internationale Markenklassifikation von mehreren Ländern angewendet, die dem Abkommen von Nizza nicht angehören (vgl. Übersicht Seite (viii))

Revisionen der Markenklassifikation

Der Internationalen Markenklassifikation liegt die von den *Vereinigten Internationalen Büros zum Schutze des geistigen Eigentums (BIRPI)* – Vorgängerin der WIPO – im Jahre 1935 erstellte Klassifikation zu Grunde. Diese Klassifikation, die aus einer Klasseneinteilung mit 34 Klassen und einer alphabetischen Liste der Waren bestand, war durch das Abkommen von Nizza übernommen und später um eine Einteilung von elf Dienstleistungsklassen sowie um eine alphabetische Liste dieser Dienstleistungen erweitert worden.

Das Abkommen von Nizza sieht die Einrichtung eines Sachverständigenausschusses vor, in dem alle Mitgliedsländer des Abkommens vertreten sind. Der Ausschuss entscheidet über alle Änderungen bezüglich der Klassifikation, insbesondere hinsichtlich der Überführung von Waren und Dienstleistungen aus einer Klasse in eine andere, der Aktualisierung der alphabetischen Liste und der Einführung von notwendigen erläuternden Anmerkungen.

Der Sachverständigenausschuss hat seit In-Kraft-Treten des Abkommens von Nizza am 08. April 1961 zwanzig Sitzungen abgehalten und die alphabetische Liste der Waren und Dienstleistungen unter formalen Gesichtspunkten umfassend überprüft (Ende der 70-iger Jahre), hat eine grundsätzliche Überarbeitung der Allgemeinen Hinweise, der Klassenüberschriften und der erläuternden Anmerkungen vorgenommen (1982), und hat eine "Basisnummer" für jede einzelne Ware oder Dienstleistung in der alphabetischen Liste eingeführt (1990). Diese Basisnummer ermöglicht dem Benutzer das Auffinden der entsprechenden Ware oder Dienstleistung in den alphabetischen Listen anderssprachiger Versionen der Klassifikation. Diese Aufgabe wird durch Verwendung der Referenzliste erleichtert. Die Klasse 42 wurde überarbeitet und die Klassen 43 bis 45 neu geschaffen (2000).

Auf seiner zwanzigsten Sitzung im Oktober 2005 hat der Sachverständigenausschuss Änderungen betreffend die neunte Ausgabe der Markenklassifikation verabschiedet.

Ausgaben der Internationalen Markenklassifikationen (Nizza)

Die erste Ausgabe der Internationalen Markenklassifikation erschien 1963, die zweite 1971, die dritte 1981, die vierte 1983, die fünfte 1987, die sechste 1992, die siebte 1996, und die achte 2001.

Die neunte Ausgabe wurde im Juni 2006 in den authentischen Sprachen Englisch und Französisch veröffentlicht und tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Sie kann von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), 34 chemin des Colombettes, P.O. Box 18, CH-1211 Geneva 20 oder über den Elektronischen Bookshop auf der Webseite der WIPO (<http://www.wipo.int/ebookshop>) bestellt werden.

* * *

Die vorliegende deutsche Fassung der Markenklassifikation wird in zwei Teilen veröffentlicht. Teil I enthält die Liste der Waren und Dienstleistungen jeweils in alphabetischer Reihenfolge, unabhängig von den einzelnen Klassen. Teil II enthält die Liste der Waren und Dienstleistungen nach Klassen geordnet und darin in alphabetischer Reihenfolge.

München, Oktober 2006

Andere Länder und Organisationen, die die Internationale Markenklassifikation anwenden

(Januar 2006)

Neben den vorgehend aufgezählten 78 Mitgliedsländern des Abkommens von Nizza wenden auch die nachstehenden 68 Länder und die vier genannten Organisationen die Internationale Markenklassifikation an:^{1,2}

Angola	Kenia	Sierra Leone
Argentinien	Kolumbien	Simbabwe
Äthiopien	Kuwait	Sri Lanka
Bangladesch	Lesotho	St. Vincent und die Grenadinen
Bolivien	Libysch-Arabische Dschamahirija	Südafrika
Botswana	Madagaskar	Sudan
Brasilien	Malaysia	Swasiland
Burundi	Malta	Thailand
Chile	Mauritius	Tonga
Costa Rica	Namibia	Uganda
Demokratische Republik Kongo	Nepal	Venezuela
Dschibuti	Neuseeland	Vereinigte Arabische Emirate
Ecuador	Nicaragua	Vietnam
El Salvador	Niederländische Antillen	Zypern
Ghana	Nigeria	Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum (OAPI) ¹
Guatemala	Pakistan	Afrikanische Regionale Organisation für geistiges Eigentum (ARIPO) ²
Guyana	Panama	Benelux Büro für Marken (BBM)
Haiti	Paraguay	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)
Honduras	Peru	
Indien	Philippinen	
Indonesien	Ruanda	
Irak	Salomonen	
Islamische Republik Iran	Sambia	
Jemen	Samoa	
Jordanien	San Marino	
Kambodscha	Saudi-Arabien	
Katar	Seychellen	

¹ Folgende Länder sind Mitglieder der Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum (OAPI) (Januar 2006): Äquatorial Guinea, Benin (ebenfalls Mitglied des Abkommens von Nizza), Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Gabun, Guinea (ebenfalls Mitglied des Abkommens von Nizza), Guinea-Bissau, Kamerun, Kongo, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik (16).

² Folgende Länder sind Mitglieder der Afrikanischen Regionalen Organisation für geistiges Eigentum (ARIPO) (Januar 2006): Botswana, Gambia, Ghana, Kenia, Lesotho, Malawi (ebenfalls Mitglied des Abkommens von Nizza), Mosambik (ebenfalls Mitglied des Abkommens von Nizza), Namibia, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Swasiland, Tansania, Uganda, Sambia, Simbabwe (16)

Abkommen von Nizza

über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken

vom 15. Juni 1957,

revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967, in Genf am 13. Mai 1977
und geändert in Genf am 28. September 1979

ARTIKEL 1

*Bildung eines besonderen Verbandes;
Annahme einer internationalen Klassifikation;
Begriffsbestimmungen und Sprachen der Klassifikation*

- (1) Die Länder, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, bilden einen besonderen Verband und nehmen eine gemeinsame Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (im Folgenden als "die Klassifikation" bezeichnet) an.
- (2) Die Klassifikation besteht aus
 - (i) einer Klasseneinteilung, gegebenenfalls mit erläuternden Anmerkungen;
 - (ii) einer alphabetischen Liste der Waren und Dienstleistungen (im Folgenden als "alphabetische Liste" bezeichnet) mit Angabe der Klasse, in welche die einzelne Ware oder Dienstleistung eingeordnet ist.
- (3) Die Klassifikation umfasst
 - (i) die Klassifikation, die 1971 von dem im Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum vorgesehenen Internationalen Büro für geistiges Eigentum (im Folgenden als "Internationales Büro" bezeichnet) veröffentlicht wurde, wobei jedoch davon auszugehen ist, dass die der Klasseneinteilung in dieser Veröffentlichung beigefügten erläuternden Anmerkungen solange als vorläufig und als Empfehlungen anzusehen sind, bis erläuternde Anmerkungen zur Klasseneinteilung von dem in Artikel 3 erwähnten Sachverständigenausschuss erstellt werden;
 - (ii) die Änderungen und Ergänzungen, die nach Artikel 4 Absatz (1) des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 und der Stockholmer Fassung dieses Abkommens vom 14. Juli 1967 vor In-Kraft-Treten der gegenwärtigen Fassung in Kraft getreten sind;
 - (iii) alle nach Artikel 3 dieser Fassung des Abkommens erfolgenden Abänderungen, die nach Artikel 4 Absatz (1) dieser Fassung in Kraft treten.
- (4) Die Klassifikation ist in englischer und in französischer Sprache abgefasst, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

- (5) (a) Die in Absatz 3 Ziffer (i) bezeichnete Klassifikation mit den in Absatz 3 Ziffer (ii) bezeichneten Änderungen und Ergänzungen, die vor dem Zeitpunkt, zu dem diese Fassung des Abkommens zur Unterzeichnung aufgelegt wird, in Kraft getreten sind, ist in einer beim Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im Folgenden als "Generaldirektor" und als "Organisation" bezeichnet) hinterlegten Urschrift in französischer Sprache enthalten. Die in Absatz 3 Ziffer (ii) bezeichneten Änderungen und Ergänzungen, die nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Fassung des Abkommens zur Unterzeichnung aufgelegt wird, in Kraft treten, werden ebenfalls in einer Urschrift in französischer Sprache beim Generaldirektor hinterlegt.
- (b) Der englische Wortlaut der in Buchstabe (a) bezeichneten Texte wird von dem in Artikel 3 bezeichneten Sachverständigenausschuss unverzüglich nach Inkraft-Treten dieser Fassung des Abkommens erstellt. Seine Urschrift wird beim Generaldirektor hinterlegt.
- (c) Die in Absatz 3 Ziffer (iii) bezeichneten Abänderungen werden in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache beim Generaldirektor hinterlegt.
- (6) Amtliche Texte der Klassifikation werden vom Generaldirektor nach Beratung mit den beteiligten Regierungen entweder auf Grund einer von diesen Regierungen vorgeschlagenen Übersetzung oder unter Zuhilfenahme anderer Mittel, die keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des besonderen Verbandes oder auf die Organisation haben, in arabischer, deutscher, italienischer, portugiesischer, russischer und spanischer Sprache sowie in anderen Sprachen erstellt, welche die in Artikel 5 genannte Versammlung bestimmen kann.
- (7) Die alphabetische Liste gibt bei jeder Waren- oder Dienstleistungsbezeichnung eine der Sprache, in der sie abgefasst ist, entsprechende Seriennummer an sowie
- (i) bei der in englischer Sprache abgefassten alphabetischen Liste die Seriennummer, die dieselbe Bezeichnung in der in französischer Sprache abgefassten alphabetischen Liste hat, und umgekehrt;
- (ii) bei einer nach Absatz 6 abgefassten alphabetischen Liste die Seriennummer, die dieselbe Bezeichnung in der in englischer Sprache abgefassten alphabetischen Liste oder in der in französischer Sprache abgefassten alphabetischen Liste hat.

ARTIKEL 2

Rechtliche Bedeutung und Anwendung der Klassifikation

- (1) Vorbehaltlich der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen hat die Klassifikation die Wirkung, die ihr jedes Land des besonderen Verbandes beilegt. Insbesondere bindet die Klassifikation die Länder des besonderen Verbandes weder hinsichtlich der Beurteilung des Schutzzumfangs der Marke noch hinsichtlich der Anerkennung der Dienstleistungsmarken.
- (2) Jedes Land des besonderen Verbandes behält sich vor, die Klassifikation als Haupt- oder Nebenklassifikation anzuwenden.
- (3) Die zuständigen Behörden der Länder des besonderen Verbandes werden in den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen über die Eintragung von Marken die

Nummern der Klassen der Klassifikation angeben, in welche die Waren oder Dienstleistungen gehören, für welche die Marke eingetragen ist.

- (4) Die Tatsache, dass eine Benennung in die alphabetische Liste aufgenommen ist, berührt in keiner Weise die Rechte, die an dieser Benennung etwa bestehen.

ARTIKEL 3

Sachverständigenausschuss

- (1) Es wird ein Sachverständigenausschuss gebildet, in dem jedes Land des besonderen Verbandes vertreten ist.
- (2) (a) Der Generaldirektor kann und, wenn der Sachverständigenausschuss es beantragt, wird Länder außerhalb des besonderen Verbandes, die Mitglieder der Organisation oder Vertragsparteien der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind, einladen, sich in den Sitzungen des Sachverständigenausschusses durch Beobachter vertreten zu lassen.
- (b) Der Generaldirektor lädt die auf dem Gebiet der Marken spezialisierten zwischenstaatlichen Organisationen, von deren Mitgliedsländern mindestens eines dem besonderen Verband angehört, ein, sich in den Sitzungen des Sachverständigenausschusses durch Beobachter vertreten zu lassen.
- (c) Der Generaldirektor kann und, wenn der Sachverständigenausschuss es beantragt, wird Vertreter anderer zwischenstaatlicher und internationaler nichtstaatlicher Organisationen einladen, an den sie interessierenden Beratungen teilzunehmen.
- (3) Der Sachverständigenausschuss
- (i) entscheidet über Abänderungen der Klassifikation;
- (ii) richtet an die Länder des besonderen Verbandes Empfehlungen, um den Gebrauch der Klassifikation zu erleichtern und ihre einheitliche Anwendung zu fördern;
- (iii) trifft alle sonstigen Maßnahmen, die, ohne finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des besonderen Verbandes oder auf die Organisation zu haben, zur Erleichterung der Anwendung der Klassifikation durch die Entwicklungsländer beitragen;
- (iv) ist berechtigt, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einzusetzen.
- (4) Der Sachverständigenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird den in Absatz 2 Buchstabe (b) bezeichneten zwischenstaatlichen Organisationen, die zur Weiterentwicklung der Klassifikation maßgeblich beitragen können, die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen teilzunehmen.
- (5) Vorschläge für Abänderungen in der Klassifikation können von der zuständigen Behörde jedes Landes des besonderen Verbandes, vom Internationalen Büro, von jeder nach Absatz 2 Buchstabe (b) im Sachverständigenausschuss vertretenen zwischenstaatlichen Organisation und von jedem Land oder jeder Organisation, das oder die vom Sachverständigenausschuss eigens dazu aufgefordert worden ist, unterbreitet werden. Die Vorschläge werden dem Internationalen Büro übermittelt, das sie den Mitgliedern des

Sachverständigenausschusses und den Beobachtern spätestens zwei Monate vor der Tagung des Sachverständigenausschusses, in deren Verlauf sie geprüft werden sollen, unterbreitet.

- (6) Jedes Land des besonderen Verbandes verfügt über eine Stimme.
- (7) (a) Vorbehaltlich des Buchstabens (b) fasst der Sachverständigenausschuss seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen und abstimmenden Länder des besonderen Verbandes.

(b) Beschlüsse über die Annahme von Änderungen der Klassifikation bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen und abstimmenden Länder des besonderen Verbandes. Als Änderung ist jeder Überführung von Waren oder Dienstleistungen aus einer Klasse in eine andere oder jede Bildung einer neuen Klasse anzusehen.

(c) Die in Absatz (4) genannte Geschäftsordnung sieht, außer in besonderen Fällen, vor, dass die Annahme von Änderungen der Klassifikation am Ende bestimmter Zeiträume erfolgt; die Länge jedes Zeitraums wird vom Sachverständigenausschuss festgesetzt.
- (8) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

ARTIKEL 4

Notifikation, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung der Abänderungen

- (1) Das Internationale Büro benachrichtigt die zuständigen Behörden der Länder des besonderen Verbandes über die vom Sachverständigenausschuss beschlossenen Abänderungen sowie die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses. Die Änderungen treten sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Absendung der Benachrichtigung in Kraft. Jede andere Abänderung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Sachverständigenausschuss bei der Annahme der Abänderung festlegt.
- (2) Das Internationale Büro nimmt die in Kraft getretenen Abänderungen in die Klassifikation auf. Diese Abänderungen werden in den Zeitschriften veröffentlicht, die von der in Artikel 5 genannten Versammlung bestimmt werden.

ARTIKEL 5

Versammlung des besonderen Verbandes

- (1) (a) Der besondere Verband hat eine Versammlung, die sich aus den Ländern zusammensetzt, die diese Fassung des Abkommens ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind.

(b) Die Regierung jedes Landes wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.

- (c) Die Kosten jeder Delegation werden von der Regierung getragen, die sie entsandt hat.
- (2) (a) Die Versammlung, vorbehaltlich der Artikel 3 und 4,
 - (i) behandelt alle Fragen betreffend die Erhaltung und die Entwicklung des besonderen Verbandes sowie die Anwendung dieses Abkommens;
 - (ii) erteilt dem Internationalen Büro Weisungen für die Vorbereitung der Revisionskonferenzen unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahmen der Länder des besonderen Verbandes, die diese Fassung des Abkommens weder ratifiziert haben noch ihr beigetreten sind;
 - (iii) prüft und billigt die Berichte und die Tätigkeit des Generaldirektors der Organisation (im Folgenden als "Generaldirektor" bezeichnet) betreffend den besonderen Verband und erteilt ihm alle zweckdienlichen Weisungen in Fragen, die in die Zuständigkeit des besonderen Verbandes fallen;
 - (iv) legt das Programm fest, beschließt den Zweijahres-Haushaltsplan des besonderen Verbandes und billigt seine Rechnungsabschlüsse;
 - (v) beschließt die Finanzvorschriften des besonderen Verbandes;
 - (vi) bildet, außer dem in Artikel 3 genannten Sachverständigenausschuss, die anderen Sachverständigenausschüsse und Arbeitsgruppen, die sie zur Verwirklichung der Ziele des besonderen Verbandes für zweckdienlich hält;
 - (vii) bestimmt, welche Nichtmitglieder des besonderen Verbandes, welche zwischenstaatlichen und welche internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen als Beobachter zugelassen werden;
 - (viii) beschließt Änderungen der Artikel 5 bis 8;
 - (ix) nimmt jede andere Handlung vor, die zur Erreichung der Ziele des besonderen Verbandes geeignet ist;
 - (x) nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die sich aus diesem Abkommen ergeben.
- (b) Über Fragen, die auch für andere von der Organisation verwaltete Verbände von Interesse sind, entscheidet die Versammlung nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation.
- (3) (a) Jedes Mitglied der Versammlung verfügt über eine Stimme.
- (b) Die Hälfte der Mitgliedsländer der Versammlung bildet das Quorum (die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestzahl).
- (c) Ungeachtet des Buchstabens (b) kann die Versammlung Beschlüsse fassen, wenn während einer Tagung die Zahl der vertretenen Länder zwar weniger als die Hälfte, aber mindestens ein Drittel der Mitgliedsländer der Versammlung beträgt; jedoch werden diese Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse über das Verfahren der Versammlung nur dann wirksam, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Das Internationale Büro teilt diese Beschlüsse den Mitgliedsländern der Versammlung mit, die nicht vertreten waren, und lädt sie ein, innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Zeitpunkt der Mitteilung an schriftlich ihre Stimme oder Stimm-

- enthaltung bekannt zu geben. Entspricht nach Ablauf der Frist die Zahl der Länder, die auf diese Weise ihre Stimme oder Stimmenthaltung bekannt gegeben haben, mindestens der Zahl der Länder, die für die Erreichung des Quorums während der Tagung gefehlt hatte, so werden die Beschlüsse wirksam, sofern gleichzeitig die erforderliche Mehrheit noch vorhanden ist.
- (d) Vorbehaltlich des Artikels 8 Absatz (2) fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 - (e) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
 - (f) Ein Delegierter kann nur ein Land vertreten und nur in dessen Namen abstimmen.
 - (g) Die Länder des besonderen Verbandes, die nicht Mitglied der Versammlung sind, werden zu den Sitzungen der Versammlung als Beobachter zugelassen.
- (4) (a) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor alle zwei Jahre einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen, und zwar, abgesehen von außergewöhnlichen Fällen, zu derselben Zeit und an demselben Ort wie die Generalversammlung der Organisation.
- (b) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, wenn ein Viertel der Mitgliedsländer der Versammlung es verlangt.
- (c) Die Tagesordnung jeder Tagung wird vom Generaldirektor vorbereitet.
- (5) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

ARTIKEL 6

Internationales Büro

- (1) (a) Die Verwaltungsaufgaben des besonderen Verbandes werden vom Internationalen Büro wahrgenommen.
- (b) Das Internationale Büro bereitet insbesondere die Sitzungen der Versammlung und des Sachverständigenausschusses sowie aller anderen Sachverständigenausschüsse und Arbeitsgruppen, die die Versammlung oder der Sachverständigenausschuss bilden kann, vor und stellt das Sekretariat für diese Organe bereit.
- (c) Der Generaldirektor ist der höchste Beamte des besonderen Verbandes und vertritt diesen Verband.
- (2) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Mitglieder des Personals nehmen ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Versammlung und des Sachverständigenausschusses teil sowie an allen anderen Sachverständigenausschüssen oder Arbeitsgruppen, die die Versammlung oder der Sachverständigenausschuss bilden kann. Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär dieser Organe.

- (3) (a) Das Internationale Büro bereitet nach den Weisungen der Versammlung die Konferenzen zur Revision der Bestimmungen des Abkommens mit Ausnahme der Artikel 5 bis 8 vor.
 - (b) Das Internationale Büro kann bei der Vorbereitung der Revisionskonferenzen zwischenstaatliche sowie internationale nichtstaatliche Organisationen konsultieren.
 - (c) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Personen nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen dieser Konferenzen teil.
- (4) Das Internationale Büro nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm übertragen werden.

ARTIKEL 7

Finanzen

- (1) (a) Der besondere Verband hat einen Haushaltsplan.
 - (b) Der Haushaltsplan des besonderen Verbandes umfasst die eigenen Einnahmen und Ausgaben des besonderen Verbandes, dessen Beitrag zum Haushaltsplan der gemeinsamen Ausgaben der Verbände sowie gegebenenfalls den dem Haushaltsplan der Konferenz der Organisation zur Verfügung gestellten Betrag.
 - (c) Als gemeinsame Ausgaben der Verbände gelten die Ausgaben, die nicht ausschließlich dem besonderen Verband, sondern auch einem oder mehreren anderen von der Organisation verwalteten Verbänden zuzurechnen sind. Der Anteil des besonderen Verbandes an diesen gemeinsamen Ausgaben entspricht dem Interesse, das der besondere Verband an ihnen hat.
- (2) Der Haushaltsplan des besonderen Verbandes wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit seiner Abstimmung mit den Haushaltsplänen der anderen von der Organisation verwalteten Verbände aufgestellt.
- (3) Der Haushaltsplan des besonderen Verbandes umfasst folgende Einnahmen:
- (i) Beiträge der Länder des besonderen Verbandes;
 - (ii) Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des besonderen Verbandes;
 - (iii) Verkaufserlöse und andere Einkünfte aus Veröffentlichungen des Internationalen Büros, die den besonderen Verband betreffen;
 - (iv) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen;
 - (v) Mieten, Zinsen und andere verschiedene Einkünfte.
- (4) (a) Jedes Land des besonderen Verbandes wird zur Bestimmung seines Beitrags im Sinne des Absatzes 3 Ziffer (i) in die Klasse eingestuft, in die es im Pariser Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums eingestuft ist, und zahlt seine Jahresbeiträge auf der Grundlage der für diese Klasse im Pariser Verband festgesetzten Zahl von Einheiten.

- (b) Der Jahresbeitrag jedes Landes des besonderen Verbandes besteht aus einem Betrag, der in demselben Verhältnis zu der Summe der Jahresbeiträge aller Länder zum Haushaltsplan des besonderen Verbandes steht wie die Zahl der Einheiten der Klasse, in die das Land eingestuft ist, zur Summe der Einheiten aller Länder.
 - (c) Die Beiträge werden am 1. Januar jeden Jahres fällig.
 - (d) Ein Land, das mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht in keinem der Organe des besonderen Verbandes ausüben, wenn der rückständige Betrag die Beitragssumme für die zwei vorhergehenden Jahre erreicht oder übersteigt. Jedoch kann jedes dieser Organe einem solchen Land gestatten, das Stimmrecht in diesem Organ weiter auszuüben, wenn und solange es überzeugt ist, dass der Zahlungsrückstand eine Folge außergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.
 - (e) Wird der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres beschlossen, so wird der Haushaltsplan des Vorjahres nach Maßgabe der Finanzvorschriften übernommen.
- (5) Die Höhe der Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des besonderen Verbandes wird vom Generaldirektor festgesetzt, der der Versammlung darüber berichtet.
- (6) (a) Der Verband hat einen Betriebsmittelfonds, der durch eine einmalige Zahlung jedes Landes des besonderen Verbandes gebildet wird. Reicht der Fonds nicht mehr aus, so beschließt die Versammlung seine Erhöhung.
- (b) Die Höhe der erstmaligen Zahlung jedes Landes zu diesem Fonds oder sein Anteil an dessen Erhöhung ist proportional zu dem Beitrag dieses Landes für das Jahr, in dem der Fonds gebildet oder die Erhöhung beschlossen wird.
- (c) Dieses Verhältnis und die Zahlungsbedingungen werden von der Versammlung auf Vorschlag des Generaldirektors und nach Äußerung des Koordinierungsausschusses der Organisation festgesetzt.
- (7) (a) Das Abkommen über den Sitz, das mit dem Land geschlossen wird, in dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat, sieht vor, dass dieses Land Vorschüsse gewährt, wenn der Betriebsmittelfonds nicht ausreicht. Die Höhe dieser Vorschüsse und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, sind in jedem Fall Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen diesem Land und der Organisation.
- (b) Das unter Buchstabe (a) bezeichnete Land und die Organisation sind berechtigt, die Verpflichtung zur Gewährung von Vorschüssen durch schriftliche Notifikation zu kündigen. Die Kündigung wird drei Jahre nach Ablauf des Jahres wirksam, in dem sie mitgeteilt worden ist.
- (8) Die Rechnungsprüfung wird nach Maßgabe der Finanzvorschriften von einem oder mehreren Ländern des besonderen Verbandes oder von außenstehenden Rechnungsprüfern vorgenommen, die mit ihrer Zustimmung von der Versammlung bestimmt werden.

ARTIKEL 8

Änderungen der Artikel 5 bis 8

- (1) Vorschläge zur Änderung der Artikel 5, 6, 7 und dieses Artikels können von jedem Mitgliedsland der Versammlung oder vom Generaldirektor vorgelegt werden. Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie in der Versammlung beraten werden, den Mitgliedsländern der Versammlung mitgeteilt.
- (2) Jede Änderung der in Absatz 1 bezeichneten Artikel wird von der Versammlung beschlossen. Der Beschluss erfordert drei Viertel der abgegebenen Stimmen; jede Änderung des Artikels 5 und dieses Absatzes erfordert jedoch vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Jede Änderung der in Absatz 1 bezeichneten Artikel tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftliche Benachrichtigung der verfassungsmäßig zustandekommenen Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Länder, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung Mitglied der Versammlung waren, beim Generaldirektor eingegangen sind. Jede auf diese Weise angenommene Änderung der genannten Artikel bindet alle Länder, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung Mitglied der Versammlung sind oder später Mitglied werden; jedoch bindet die Änderung, die die finanziellen Verpflichtungen der Länder des besonderen Verbandes erweitert, nur die Länder, die die Annahme dieser Änderung zur Kenntnis genommen haben.

ARTIKEL 9

Ratifikation und Beitritt; In-Kraft-Treten

- (1) Jedes Land des besonderen Verbandes kann diese Fassung des Abkommens ratifizieren, wenn es sie unterzeichnet hat, oder ihr beitreten, wenn es sie nicht unterzeichnet hat.
- (2) Jedes dem besonderen Verband nicht angehörende Vertragsland der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums kann dieser Fassung des Abkommens beitreten und dadurch ein Land des besonderen Verbandes werden.
- (3) Die Ratifikations- und Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.
- (4) (a) Diese Fassung des Abkommens tritt drei Monate, nachdem die folgenden Bedingungen erfüllt sind, in Kraft:
 - (i) sechs oder mehr Länder haben ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt;
 - (ii) mindestens drei dieser Länder sind Länder, die zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Fassung zur Unterzeichnung aufgelegt wird, Länder des besonderen Verbandes sind.

- (b) Das In-Kraft-Treten nach Buchstabe (a) ist für die Länder wirksam, die mindestens drei Monate vor diesem In-Kraft-Treten Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben.
 - (c) Für jedes Land, das nicht unter Buchstabe (b) fällt, tritt diese Fassung des Abkommens drei Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung seiner Ratifikation oder seines Beitritts durch den Generaldirektor in Kraft, sofern in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. In diesem Fall tritt diese Fassung des Abkommens für das betreffende Land zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.
- (5) Die Ratifikation oder der Beitritt bewirkt von Rechts wegen die Annahme aller Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen dieser Fassung des Abkommens.
 - (6) Nach dem In-Kraft-Treten dieser Fassung des Abkommens kann ein Land frühere Fassungen dieses Abkommens nicht mehr ratifizieren oder ihnen beitreten.

ARTIKEL 10

Geltungsdauer

Dieses Abkommen hat dieselbe Geltungsdauer wie die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

ARTIKEL 11

Revision

- (1) Dieses Abkommen kann von Zeit zu Zeit von Konferenzen der Länder des besonderen Verbandes Revisionen unterzogen werden.
- (2) Die Einberufung einer Revisionskonferenz wird von der Versammlung beschlossen.
- (3) Die Artikel 5 bis 8 können entweder durch eine Revisionskonferenz oder nach Artikel 8 geändert werden.

ARTIKEL 12

Kündigung

- (1) Jedes Land kann diese Fassung des Abkommens durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation kündigen. Diese Kündigung bewirkt zugleich die Kündigung aller früheren Fassungen dieses Abkommens, die das kündigende Land ratifiziert hat oder

denen es beigetreten ist, und hat nur Wirkung für das Land, das sie erklärt hat; für die übrigen Länder des besonderen Verbandes bleibt das Abkommen in Kraft und wirksam.

- (2) Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation beim Generaldirektor eingegangen ist.
- (3) Das in diesem Artikel vorgesehene Kündigungsrecht kann von einem Land nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem es Mitglied des besonderen Verbandes geworden ist.

ARTIKEL 13

Verweisung auf Artikel 24 der Pariser Verbandsübereinkunft

Die Bestimmungen des Artikels 24 der Stockholmer Fassung von 1967 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind auf dieses Abkommen anzuwenden; falls jedoch diese Bestimmungen in Zukunft geändert werden, so ist die letzte Änderung auf dieses Abkommen für die Länder des besonderen Verbandes anzuwenden, die durch diese Änderung gebunden sind.

ARTIKEL 14

Unterzeichnung; Sprachen; Aufgaben der Hinterlegungsstelle; Notifikationen

- (1) (a) Diese Fassung des Abkommens wird in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache unterzeichnet, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind, und beim Generaldirektor hinterlegt.

(b) Amtliche Texte dieser Fassung des Abkommens werden vom Generaldirektor nach Beratung mit den beteiligten Regierungen und innerhalb von zwei Monaten nach der Unterzeichnung dieser Fassung in den beiden anderen Sprachen, Russisch und Spanisch, erstellt, in denen, neben den in Buchstabe (a) genannten Sprachen, verbindliche Texte des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum unterzeichnet wurden.

(c) Amtliche Texte dieser Fassung des Abkommens werden vom Generaldirektor nach Beratung mit den beteiligten Regierungen in arabischer, deutscher, italienischer und portugiesischer Sprache sowie in anderen Sprachen erstellt, welche die Versammlung bestimmen kann.
- (2) Diese Fassung des Abkommens liegt bis zum 31. Dezember 1977 zur Unterzeichnung auf.
- (3) (a) Der Generaldirektor übermittelt zwei von ihm beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Textes dieser Fassung des Abkommens den Regierungen aller Länder des besonderen Verbandes sowie der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.

- (b) Der Generaldirektor übermittelt zwei von ihm beglaubigte Abschriften jeder Änderung dieser Fassung des Abkommens den Regierungen aller Länder des besonderen Verbandes sowie der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.
- (4) Der Generaldirektor lässt diese Fassung des Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.
- (5) Der Generaldirektor notifiziert den Regierungen aller Vertragsländer der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
 - (i) die Unterzeichnungen nach Absatz (1);
 - (ii) die Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach Artikel 9 Absatz (3);
 - (iii) den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Fassung des Abkommens nach Artikel 9 Absatz (4) Buchstabe (a);
 - (iv) die Annahme der Änderungen dieser Fassung nach Artikel 8 Absatz (3);
 - (v) die Zeitpunkte, zu denen diese Änderungen in Kraft treten;
 - (vi) die Kündigungen, die nach Artikel 12 eingehen

Abkommen von Madrid

über die Internationale Registrierung von Marken³

vom 14. April 1891,
revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967,
und geändert in Genf am 28. September 1979

(Auszug)

ARTIKEL 3

[Inhalt des Gesuchs um internationale Registrierung]

- (2) Der Hinterleger hat die Waren oder Dienstleistungen, für die der Schutz der Marke beansprucht wird, anzugeben sowie, wenn möglich, die Klasse oder die Klassen entsprechend der Klassifikation, die durch das Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken festgelegt worden ist. Macht der Hinterleger diese Angabe nicht, so ordnet das Internationale Büro die Waren oder Dienstleistungen in die entsprechenden Klassen der erwähnten Klassifikation ein. Die vom Hinterleger angegebene Einordnung unterliegt der Prüfung durch das Internationale Büro, das hierbei im Einvernehmen mit der nationalen Behörde vorgeht. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen der nationalen Behörde und dem Internationalen Büro ist die Ansicht des Letzteren maßgebend.

³ Am 31. Januar 2006 waren folgende Länder Mitglied dieses Abkommens: Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidshjan, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China, Islamische Republik Iran, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Italien, Kasachstan, Kenia, Kirgistan, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Marokko, Republik Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Swasiland, Tadschikistan, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vietnam und Zypern (56).

ARTIKEL 4

[Wirkung der internationalen Registrierung]

- (1) Vom Zeitpunkt der im Internationalen Büro nach den Bestimmungen der Artikel 3 und 3ter vollzogenen Registrierung an ist die Marke in jedem der beteiligten Vertragsländer ebenso geschützt, wie wenn sie dort unmittelbar hinterlegt worden wäre. Die in Artikel 3 vorgesehene Einordnung der Waren oder Dienstleistungen bindet die Vertragsländer nicht hinsichtlich der Beurteilung des Schutzzumfangs der Marke.

ARTIKEL 5

[Schutzverweigerung durch die nationalen Behörden]

- (1) Die Behörden, denen das Internationale Büro die Registrierung einer Marke oder das gemäß Artikel 3ter gestellte Gesuch um Ausdehnung des Schutzes mitteilt, sind in den Ländern, deren Rechtsvorschriften sie dazu ermächtigen, zu der Erklärung befugt, dass dieser Marke der Schutz in ihrem Hoheitsgebiet nicht gewährt werden kann. Eine solche Schutzverweigerung ist jedoch nur unter den Bedingungen zulässig, die nach der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums auf eine zur nationalen Eintragung hinterlegte Marke anwendbar wären. Der Schutz darf jedoch weder ganz noch teilweise allein deshalb verweigert werden, weil die innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Eintragung nur für eine beschränkte Anzahl von Klassen oder für eine beschränkte Anzahl von Waren oder Dienstleistungen zulassen.

ARTIKEL 7

[Erneuerung der internationalen Registrierung]

- (2) Die Erneuerung darf gegenüber dem letzten Stand der vorhergehenden Registrierung keine Änderung enthalten.
- (3) Bei der Ersten nach den Bestimmungen der Nizzaer Fassung vom 15. Juni 1957 oder dieser Fassung des Abkommens vorgenommenen Erneuerung sind die Klassen der Internationalen Klassifikation anzugeben, auf die sich die Registrierung bezieht.

ARTIKEL 8

[Nationale Gebühr - Internationale Gebühr – Verteilung des Einnahmenüberschusses, der Zusatzgebühren und der Ergänzungsgebühren]

- (2) Vor der Registrierung einer Marke beim Internationalen Büro ist eine internationale Gebühr zu entrichten, die sich zusammensetzt aus:

- (a) einer Grundgebühr;
 - (b) einer Zusatzgebühr für jede die dritte Klasse übersteigende Klasse der Internationalen Klassifikation, in welche die Waren oder Dienstleistungen eingeordnet werden, auf die sich die Marke bezieht;
 - (c) einer Ergänzungsgebühr für jedes Gesuch um Ausdehnung des Schutzes gemäß Artikel 3ter.
- (3) Die in Absatz (2) Buchstabe (b) geregelte Zusatzgebühr kann jedoch, ohne dass sich dies auf den Zeitpunkt der Registrierung auswirkt, innerhalb einer von der Ausführungsordnung festzusetzenden Frist entrichtet werden, wenn die Zahl der Klassen der Waren oder Dienstleistungen vom Internationalen Büro festgesetzt oder bestritten worden ist. Ist bei Ablauf der genannten Frist die Zusatzgebühr nicht entrichtet oder das Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen vom Hinterleger nicht in dem erforderlichen Ausmaß eingeschränkt worden, so gilt das Gesuch um internationale Registrierung als zurückgenommen.

ARTIKEL 9

*Änderungen im nationalen Register, die auch die internationale Registrierung berühren.
Einschränkungen der Liste der Waren und Dienstleistungen
der internationalen Registrierung.
Ergänzungen zu diesem Verzeichnis]*

- (1) Ebenso teilt die Behörde des Landes des Inhabers dem Internationalen Büro die bei der eingetragenen Marke im nationalen Register vermerkten Nichtigkeitserklärungen, Löschungen, Verzichte, Übertragungen und anderen Änderungen mit, wenn diese Änderungen auch die internationale Registrierung berühren.
- (2) Das Büro trägt diese Änderungen in das internationale Register ein, teilt sie seinerseits den Behörden der Vertragsländer mit und veröffentlicht sie in seinem Blatt.
- (3) Ebenso wird verfahren, wenn der Inhaber der internationalen Registrierung beantragt, das Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen einzuschränken, auf die sich die Registrierung bezieht.
- (4) Für diese Amtshandlungen kann eine Gebühr erhoben werden, die durch die Ausführungsordnung festgesetzt wird.
- (5) Die nachträgliche Erweiterung des Verzeichnisses um eine neue Ware oder Dienstleistung kann nur durch eine neue Hinterlegung nach den Bestimmungen des Artikels 3 vorgenommen werden.
- (6) Der Erweiterung steht der Austausch einer Ware oder Dienstleistung durch eine andere gleich.

ARTIKEL 10

[Versammlung des besonderen Verbandes]

- (2) (a) Die Versammlung
 - (iii) ändert die Ausführungsordnung und setzt die Höhe der in Artikel 8 Absatz (2) genannten Gebühren und der anderen Gebühren für die internationale Registrierung fest.

Protokoll zum Abkommen von Madrid

über die internationale Registrierung von Marken⁴

beschlossen in Madrid am 27. Juni 1989

(Auszug)

ARTIKEL 3

Internationale Anmeldung

- (2) Der Anmelder hat die Waren oder Dienstleistungen, für die der Schutz der Marke beansprucht wird, anzugeben sowie, wenn möglich, die Klasse oder die Klassen entsprechend der Klassifikation, die durch das Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken festgelegt worden ist. Macht der Anmelder diese Angabe nicht, so ordnet das Internationale Büro die Waren und Dienstleistungen in die entsprechenden Klassen der erwähnten Klassifikation ein. Die vom Anmelder angegebene Einordnung unterliegt der Prüfung durch das Internationale Büro, das hierbei im Einvernehmen mit der Ursprungsbehörde vorgeht. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dieser Behörde und dem Internationalen Büro ist die Ansicht des Letzteren maßgebend.

⁴

Am 31. Januar 2006 waren folgende Länder und zwischenstaatliche Organisation Mitglied dieses Protokolls: Albanien, Antigua und Barbuda, Armenien, Australien, Bahrain, Belarus, Belgien, Bhutan, Bulgarien, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Europäische Gemeinschaft, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Islamische Republik Iran, Italien, Japan, Kenia, Kirgistan, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marokko, Mongolei, Monaco, Mosambik, Namibia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Syrische Arabische Republik, Swasiland, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Zypern (67).

ARTIKEL 4

Wirkungen der internationalen Registrierung

- (1) (a) Vom Zeitpunkt der gemäß den Bestimmungen der Artikel 3 und 3ter vollzogenen Registrierung oder Eintragung an ist die Marke in dem Gebiet jeder der beteiligten Vertragsparteien ebenso geschützt, wie wenn sie unmittelbar bei der Behörde dieser Vertragspartei hinterlegt worden wäre. Falls dem Internationalen Büro keine Schutzverweigerung gemäß Artikel 5 (1) und (2) mitgeteilt worden ist oder falls eine gemäß diesem Artikel mitgeteilte Schutzverweigerung später zurückgenommen worden ist, ist die Marke in dem Gebiet der beteiligten Vertragsparteien von dem genannten Zeitpunkt an ebenso geschützt, wie wenn die Marke von der Behörde dieser Vertragspartei eingetragen worden wäre.
- b) Die in Artikel 3 vorgesehene Angabe der Klassen der Waren und Dienstleistungen bindet die Vertragsparteien nicht hinsichtlich der Beurteilung des Schutzzumfangs der Marke.

ARTIKEL 5

Verweigerung und Ungültigkeitserklärung der Wirkungen der internationalen Registrierung für bestimmte Vertragsparteien

- (1) Die Behörde einer Vertragspartei, der das Internationale Büro eine Erstreckung des sich aus der internationalen Registrierung ergebenden Schutzes auf sie nach Artikel 3ter (1) oder (2) notifiziert hat, hat, wenn die anzuwendenden Rechtsvorschriften sie dazu ermächtigen, das Recht, in einer Mitteilung über die Schutzverweigerung zu erklären, dass der Marke, die Gegenstand dieser Schutzerstreckung ist, der Schutz in dem Gebiet dieser Vertragspartei nicht gewährt werden kann. Eine solche Schutzverweigerung kann jedoch nur auf Gründe gestützt werden, die nach der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums im Fall einer unmittelbaren Markenhinterlegung bei der Behörde anwendbar wären, die die Schutzverweigerung mitteilt. Der Schutz darf weder ganz noch teilweise allein deshalb verweigert werden, weil die anzuwendenden Rechtsvorschriften die Eintragung nur für eine beschränkte Anzahl von Klassen oder für eine beschränkte Anzahl von Waren oder Dienstleistungen zulassen.

ARTIKEL 8

Gebühren für die internationale Anmeldung und Registrierung

- (2) Vor der Registrierung einer Marke beim Internationalen Büro ist eine internationale Gebühr zu entrichten, die sich, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes (7) (a), zusammensetzt aus:
 - (i) einer Grundgebühr;
 - (ii) einer Zusatzgebühr für jede die dritte Klasse übersteigende Klasse der Internationalen Klassifikation, in welche die Waren oder Dienstleistungen eingeordnet werden, auf die sich die Marke bezieht;

- (iii) einer Ergänzungsgebühr für jeden Antrag auf Erstreckung des Schutzes gemäß Artikel 3ter.
- (3) Die in Absatz (2) (ii) geregelte Zusatzgebühr kann jedoch, ohne dass sich dies auf das Datum der internationalen Registrierung auswirkt, innerhalb der in der Ausführungsordnung festgesetzten Frist entrichtet werden, wenn die Zahl der Klassen der Waren und Dienstleistungen vom Internationalen Büro festgesetzt oder bestritten worden ist. Ist bei Ablauf der genannten Frist die Zusatzgebühr nicht entrichtet oder das Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen vom Anmelder nicht in dem erforderlichen Ausmaß eingeschränkt worden, so gilt die internationale Anmeldung als zurückgezogen.

ARTIKEL 9

Eintragung von Änderungen des Inhabers der internationalen Registrierung

Auf Antrag des eingetragenen Inhabers der internationalen Registrierung oder auf Antrag einer beteiligten Behörde, der von Amts wegen oder auf Antrag einer beteiligten Partei gestellt wird, vermerkt das Internationale Büro im internationalen Register jede Änderung des Inhabers dieser Registrierung für alle oder einen Teil der Vertragsparteien, in deren Gebiet die genannte Registrierung Wirkung hat und für alle oder einen Teil der in der Registrierung aufgeführten Waren und Dienstleistungen, vorausgesetzt, dass der neue Inhaber eine Person ist, die gemäß Artikel 2 (1) berechtigt ist, internationale Anmeldungen einzureichen.

MARKENKLASSIFIKATION
(Nizza)

Anleitung für den Benutzer

1. Die in der Klasseneinteilung aufgeführten Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen stellen Oberbegriffe dar, denen die Waren oder Dienstleistungen im Allgemeinen zugeordnet werden.
2. Um die richtige Einordnung einzelner Waren oder Dienstleistungen sicher zu stellen, sollten die alphabetische Liste und die erläuternden Anmerkungen, die sich auf die verschiedenen Klassen beziehen, herangezogen werden. Falls eine Ware oder Dienstleistung nicht mithilfe der Klasseneinteilung, der erläuternden Anmerkungen oder der alphabetischen Liste klassifiziert werden kann, legen die allgemeinen Anmerkungen (siehe Seite 3) die dann anzuwendenden Kriterien fest.
3. Die alphabetische Liste der Waren und Dienstleistungen ist in sechs Spalten je Seite abgedruckt.

Die erste Spalte enthält die Klassen, in die die Waren oder Dienstleistungen eingeordnet sind;

die zweite Spalte enthält die Seriennummer⁵ der Waren- oder Dienstleistungsbezeichnung in der deutschen Sprache;

die dritte Spalte enthält die deutsche Waren- oder Dienstleistungsbezeichnung;

die vierte Spalte enthält die Basisnummer⁵ der Waren- und Dienstleistungsbezeichnung;

die fünfte Spalte enthält die entsprechende Waren- oder Dienstleistungsbezeichnung in englischer Sprache;

die sechste Spalte enthält die Seriennummer⁵ der Waren- oder Dienstleistungsbezeichnung in der englischen Sprache.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass ein bestimmtes Produkt oder eine Dienstleistung in der alphabetischen Liste mehrmals auftreten kann, d.h. die Ware oder die Dienstleistung ist mit unterschiedlichen Suchbegriffen aufgeführt (so genannte Querverweise).
5. In der alphabetischen Liste der Waren und Dienstleistungen schließt die Angabe eines Oberbegriffs im Zusammenhang mit einer bestimmten Waren- oder Dienstleistungsklasse nicht aus, dass derselbe Begriff auch in anderen Klassen erscheint, je nachdem wie er zusätzlich definiert wird. In diesen Fällen wird der Oberbegriff (z.B. Kleidung, Farben) in der alphabetischen Liste mit einem Stern (*) gekennzeichnet.
6. Ein Begriff, der in der alphabetischen Liste in eckigen Klammern erscheint, dient in den meisten Fällen der Präzisierung des der Klammer vorangehenden Textes, da dieser mehrdeutig oder für Klassifikationszwecke zu unbestimmt ist.

⁵ Während die Seriennummer einer Waren- oder Dienstleistungsbezeichnung sprachspezifisch ist, ist deren Basisnummer für alle Übersetzungen der Klassifikation, die von der WIPO oder in Zusammenarbeit mit der WIPO veröffentlicht werden, die gleiche. Die Basisnummer ermöglicht es, die Übersetzung der Waren- und Dienstleistungsbezeichnung in den verschiedenen Sprachversionen der alphabetischen Liste zu finden.

7. Ein Begriff, der in der alphabetischen Liste in runden Klammern erscheint (ein so genannter Querverweis), kann auf unterschiedliche Bezeichnungen zu ein und derselben Ware oder Dienstleistung hinweisen, die in diesem Fall auch an der zutreffenden Stelle in der alphabetischen Liste erscheinen.

In anderen Fällen kann der Ausdruck innerhalb der runden Klammer mit einer allgemeinen Bezeichnung beginnen (z.B. Apparate, leitfähig, Maschinen), unter der die Ware oder Dienstleistung nicht in der alphabetischen Liste aufgeführt werden kann.

Der Text vor der runden Klammer wird als der wichtigere Teil des Eintrags der fraglichen Ware oder Dienstleistung angesehen und ist in der Klammer durch "–" ersetzt.

8. Es wird sehr empfohlen, bei der Angabe der Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, die Begriffe der alphabetischen Liste zu verwenden, anstelle von ungenauen oder zu allgemeinen Bezeichnungen.
9. Die Tatsache, dass eine Waren- oder Dienstleistungsangabe in der alphabetischen Liste aufgeführt ist, hat keinen Einfluss auf die Entscheidungen der nationalen Behörden des gewerblichen Eigentums hinsichtlich der Zulässigkeit einer solchen Waren- oder Dienstleistungsangabe bei der Eintragung von Marken (s. Artikel 2 (1) des Abkommens von Nizza).

Allgemeine Anmerkungen

Die in der Klasseneinteilung aufgeführten Waren- und Dienstleistungsbegriffe stellen allgemein gebräuchliche Angaben dar, die sich auf die Sachgebiete beziehen, denen die Waren oder Dienstleistungen im Allgemeinen zugeordnet werden. Die alphabetische Liste sollte demnach herangezogen werden, um die genaue Klassifizierung jeder einzelnen Ware oder Dienstleistung sicherzustellen.

Waren

Falls eine Ware mit Hilfe der Klasseneinteilung, der erläuternden Anmerkungen oder der alphabetischen Liste nicht klassifiziert werden kann, gelten die Kriterien der nachfolgenden Hinweise:

- (a) Fertigwaren werden grundsätzlich nach ihrer Funktion oder Bestimmung klassifiziert; wenn dieses Kriterium in der Klasseneinteilung nicht vorgesehen ist, werden Fertigwaren in Analogie zu anderen vergleichbaren in der alphabetischen Liste genannten Fertigwaren klassifiziert. Falls keine entsprechende Position gefunden werden kann, sind andere untergeordnete Kriterien heranzuziehen, wie z.B. das Material, aus dem die Waren hergestellt sind, oder ihre Wirkungsweise.
- (b) Die kombinierten Fertigprodukte mit Mehrzweckfunktion (wie z.B. Radiowecker) können in die Klassen eingeordnet werden, die ihren einzelnen Funktionen oder Bestimmungen entsprechen. Wenn diese Kriterien in der Klasseneinteilung nicht vorgesehen sind, sind die anderen Kriterien gemäß Absatz (a) anzuwenden.
- (c) Rohstoffe, unbearbeitet oder teilweise bearbeitet, werden grundsätzlich nach dem Material, aus dem sie bestehen, klassifiziert.
- (d) Waren, die dazu bestimmt sind, Teile eines anderen Erzeugnisses zu werden, werden grundsätzlich nur dann in dieselbe Klasse wie dieses Erzeugnis eingeordnet, wenn sie üblicherweise für keinen anderen Zweck verwendet werden können. In allen anderen Fällen sind die unter (a) genannten Grundsätze anzuwenden.
- (e) So weit Waren, unabhängig davon, ob es sich um Fertigwaren handelt oder nicht, nach dem Material, aus dem sie hergestellt sind, klassifiziert werden und aus verschiedenen Materialien bestehen, werden sie grundsätzlich nach dem Material klassifiziert, das überwiegt.
- (f) Behältnisse, die den Waren angepasst sind, für deren Aufnahme sie bestimmt sind, werden grundsätzlich in dieselbe Klasse wie die betreffenden Waren eingeordnet.

Dienstleistungen

Falls eine Dienstleistung mithilfe der Klasseneinteilung, den erläuternden Anmerkungen und der alphabetischen Liste nicht klassifiziert werden kann, gelten die Kriterien der nachfolgenden Hinweise:

- (a) Dienstleistungen werden grundsätzlich nach den Dienstleistungsbereichen klassifiziert, die in der Klasseneinteilung und den erläuternden Anmerkungen enthalten sind oder hilfsweise in Analogie zu anderen vergleichbaren Dienstleistungen, die in der alphabetischen Liste aufgeführt sind.
- (b) Dienstleistungen im Bereich der Vermietung werden grundsätzlich den gleichen Klassen zugeordnet, wie die mithilfe der vermieteten Gegenstände erbrachten Dienstleistungen, z.B. Vermietung von Telefonen (Kl. 38).
- (c) Dienstleistungen zur Beratung oder Information werden grundsätzlich den gleichen Klassen zugeordnet wie die Dienstleistungen, auf die sich die Beratung oder Information bezieht, z.B. Transportberatung (Kl. 39), Unternehmensberatung (Kl. 35), Finanzberatung (Kl. 36), Schönheitsberatung (Kl. 44). Das Erteilen von Auskünften bzw. die Weitergabe von Informationen auf elektronischem Wege (z.B. Telefon, Computer) berührt nicht die Klassifikation dieser Dienstleistung.

Klassentitel

Waren

- KLASSE 1 Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, fotografische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke; Kunstharze im Rohzustand, Kunststoffe im Rohzustand; Düngemittel; Feuerlöschmittel; Mittel zum Härten und Löten von Metallen; chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln; Gerbmittel; Klebstoffe für gewerbliche Zwecke
- KLASSE 2 Farben, Firnisse, Lacke; Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel; Färbemittel; Beizen; Naturharze im Rohzustand; Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler
- KLASSE 3 Wasch- und Bleichmittel; Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel; Seifen, Parfümeriewaren, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer, Zahnputzmittel
- KLASSE 4 Technische Öle und Fette; Schmiermittel; Staubabsorbierungs-, Staubbennetzungs- und Staubbindemittel; Brennstoffe (einschließlich Motorentreibstoffe) und Leuchtstoffe; Kerzen und Dochte für Beleuchtungszwecke
- KLASSE 5 Pharmazeutische und veterinärmedizinische Erzeugnisse; Hygienepreparate für medizinische Zwecke; diätetische Erzeugnisse für medizinische Zwecke, Babykost; Pflaster, Verbandmaterial; Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke; Desinfektionsmittel; Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren; Fungizide, Herbizide
- KLASSE 6 Unedle Metalle und deren Legierungen; Baumaterialien aus Metall; transportable Bauten aus Metall; Schienenbaumaterial aus Metall; Kabel und Drähte aus Metall (nicht für elektrische Zwecke); Schlosserwaren und Kleineisenwaren; Metallrohre; Geldschränke; Waren aus Metall, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Erze
- KLASSE 7 Maschinen und Werkzeugmaschinen; Motoren (ausgenommen Motoren für Landfahrzeuge); Kupplungen und Vorrichtungen zur Kraftübertragung (ausgenommen solche für Landfahrzeuge); nicht handbetätigte landwirtschaftliche Geräte; Brutapparate für Eier
- KLASSE 8 Handbetätigte Werkzeuge und Geräte; Messerschmiedewaren, Gabeln und Löffel; Hieb- und Stichwaffen; Rasierapparate
- KLASSE 9 Wissenschaftliche, Schifffahrts-, Vermessungs-, fotografische, Film-, optische, Wäge-, Mess-, Signal-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente; Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln und Kontrollieren von Elektrizität; Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung und Wiedergabe von Ton und Bild; Magnetaufzeichnungsträger, Schallplatten; Verkaufsautomaten und Mechaniken für geldbetätigte Apparate; Registrierkassen, Rechenmaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und Computer; Feuerlöschgeräte
- KLASSE 10 Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate, künstliche Gliedmaßen, Augen und Zähne; orthopädische Artikel; chirurgisches Nahtmaterial

Klassentitel

- KLASSE 11 Beleuchtungs-, Heizungs-, Dampferzeugungs-, Koch-, Kühl-, Trocken-, Lüftungs- und Wasserleitungsgeräte sowie sanitäre Anlagen
- KLASSE 12 Fahrzeuge; Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser
- KLASSE 13 Schusswaffen; Munition und Geschosse; Sprengstoffe; Feuerwerkskörper
- KLASSE 14 Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus hergestellte oder damit plattierte Waren, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Juwelierwaren, Schmuckwaren, Edelsteine; Uhren und Zeitmessinstrumente
- KLASSE 15 Musikinstrumente
- KLASSE 16 Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Druckereierzeugnisse; Buchbinderartikel; Fotografien; Schreibwaren; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke; Künstlerbedarfsartikel; Pinsel; Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel); Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate); Verpackungsmaterial aus Kunststoff, so weit es nicht in anderen Klassen enthalten ist; Drucklettern; Druckstöcke
- KLASSE 17 Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und Waren daraus, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Waren aus Kunststoffen (Halbfabrikate); Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterial; Schläuche (nicht aus Metall)
- KLASSE 18 Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Häute und Felle; Reise- und Handkoffer; Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke; Peitschen, Pferdegeschirre und Sattlerwaren
- KLASSE 19 Baumaterialien (nicht aus Metall); Rohre (nicht aus Metall) für Bauzwecke; Asphalt, Pech und Bitumen; transportable Bauten (nicht aus Metall); Denkmäler (nicht aus Metall)
- KLASSE 20 Möbel, Spiegel, Bilderrahmen; Waren, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen
- KLASSE 21 Geräte und Behälter für Haushalt und Küche; Käämme und Schwämme; Bürsten und Pinsel (ausgenommen für Malzwecke); Bürstenmachermaterial; Putzzeug; Stahlwolle; rohes oder teilweise bearbeitetes Glas (mit Ausnahme von Bauglas); Glaswaren, Porzellan und Steingut, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind
- KLASSE 22 Seile, Bindfaden, Netze, Zelte, Planen, Segel, Säcke, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Polsterfüllstoffe (außer aus Kautschuk oder Kunststoffen); rohe Gespinnstfasern
- KLASSE 23 Garne und Fäden für textile Zwecke
- KLASSE 24 Webstoffe und Textilwaren, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Bett- und Tischdecken
- KLASSE 25 Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen
- KLASSE 26 Spitzen und Stickereien, Bänder und Schnürbänder; Knöpfe, Haken und Ösen, Nadeln; künstliche Blumen
- KLASSE 27 Teppiche, Fußmatten, Matten, Linoleum und andere Bodenbeläge; Tapeten (ausgenommen aus textilem Material)

- KLASSE 28 Spiele, Spielzeug; Turn- und Sportartikel, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Christbaumschmuck
- KLASSE 29 Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild; Fleischextrakte; konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse; Gallerten (Gelees), Konfitüren, Kompotte; Eier, Milch und Milchprodukte; Speiseöle und -fette
- KLASSE 30 Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Tapioka, Sago, Kaffeeersatzmittel; Mehle und Getreidepräparate, Brot, feine Backwaren und Konditorwaren, Speiseeis; Honig, Melassesirup; Hefe, Backpulver; Salz, Senf; Essig, Soßen (Würzmittel); Gewürze; Kühleis
- KLASSE 31 Land-, garten- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Samenkörner, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; lebende Tiere; frisches Obst und Gemüse; Sämereien, lebende Pflanzen und natürliche Blumen; Futtermittel, Malz
- KLASSE 32 Biere; Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken
- KLASSE 33 Alkoholische Getränke (ausgenommen Biere)
- KLASSE 34 Tabak; Raucherartikel; Streichhölzer

Dienstleistungen

- KLASSE 35 Werbung; Geschäftsführung; Unternehmensverwaltung; Büroarbeiten
- KLASSE 36 Versicherungswesen; Finanzwesen; Geldgeschäfte; Immobilienwesen
- KLASSE 37 Bauwesen; Reparaturwesen; Installationsarbeiten
- KLASSE 38 Telekommunikation
- KLASSE 39 Transportwesen; Verpackung und Lagerung von Waren; Veranstaltung von Reisen
- KLASSE 40 Materialbearbeitung
- KLASSE 41 Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten
- KLASSE 42 Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerdienstleistungen; industrielle Analyse- und Forschungsdienstleistungen; Entwurf und Entwicklung von Computerhard- und -software.
- KLASSE 43 Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen.
- KLASSE 44 Medizinische und veterinärmedizinische Dienstleistungen; Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen und Tiere; Dienstleistungen im Bereich der Land-, Garten- oder Forstwirtschaft.
- KLASSE 45 Juristische Dienstleistungen; Sicherheitsdienste zum Schutz von Sachwerten oder Personen; von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse.

Klasseneinteilung mit erläuternden Anmerkungen

Waren

KLASSE 1

Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, fotografische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke;

Kunstharze im Rohzustand, Kunststoffe im Rohzustand;

Düngemittel;

Feuerlöschmittel;

Mittel zum Härten und Löten von Metallen;

chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln;

Gerbmittel;

Klebstoffe für gewerbliche Zwecke.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 1 enthält im Wesentlichen chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche und landwirtschaftliche Zwecke, einschließlich solcher, die zur Herstellung von Erzeugnissen dienen, die in andere Klassen fallen.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Kompost, Mulch (als Düngemittel);
- Salz zum Konservieren, nicht für Lebensmittel.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Naturharze im Rohzustand (Kl. 2);
- chemische Erzeugnisse für die medizinische Wissenschaft (Kl. 5);
- Fungizide, Herbizide und Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren (Kl. 5);
- Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke (Kl. 16);
- Salz zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln (Kl. 30);
- Mulch (Humusabdeckung) (Kl. 31).

KLASSE 2

Farben, Firnisse, Lacke;
Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel;
Färbemittel;
Beizen;
Naturharze im Rohzustand;
Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 2 enthält im Wesentlichen Farbanstrichmittel, Färbemittel und Korrosionsschutzmittel.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Farben, Firnisse und Lacke für gewerbliche Zwecke, Handwerk und Künste;
- Färbemittel für Kleidungsstücke;
- Farben für Lebensmittel und Getränke.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Kunstharze im Rohzustand (Kl. 1);
- Farben für die Wäsche (Kl. 3);
- Färbemittel für die Schönheitspflege (Kl. 3);
- Farbkästen (Schulbedarf) (Kl. 16);
- Isolierfarbanstrichmittel und Isolierlacke (Kl. 17);

KLASSE 3

Wasch- und Bleichmittel;
Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel;
Seifen;
Parfümeriewaren, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer;
Zahnputzmittel.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 3 enthält im Wesentlichen Putzmittel und Mittel für die Körper- und Schönheitspflege.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Desodorierungsmittel für den persönlichen Gebrauch (Parfümeriewaren);
- Präparate für die Gesundheitspflege, so weit es sich um Mittel zur Körper- und Schönheitspflege handelt.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- chemische Mittel zum Reinigen von Schornsteinen (Kl. 1);
- Fettentfernungsmittel zur Verwendung bei Herstellungsverfahren (Kl. 1);
- Desodorierungsmittel, außer für den persönlichen Gebrauch (Kl. 5).
- Handschleifsteine oder -scheiben (Kl. 8);

KLASSE 4

Technische Öle und Fette;
Schmiermittel;
Staubabsorbierungs-, Staubbenezungs- und Staubbindemittel;
Brennstoffe (einschließlich Motorentreibstoffe) und Leuchtstoffe;
Kerzen und Dochte für Beleuchtungszwecke.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 4 enthält im Wesentlichen technische Öle und Fette, Brennstoffe und Leuchtstoffe.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- bestimmte technische Spezialöle und -fette (siehe alphabetische Warenliste).

KLASSE 5

Pharmazeutische und veterinärmedizinische Erzeugnisse;
Hygienepräparate für medizinische Zwecke;
diätetische Erzeugnisse für medizinische Zwecke, Babykost;
Pflaster, Verbandmaterial;
Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke;
Desinfektionsmittel;
Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren;
Fungizide, Herbizide.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 5 enthält im Wesentlichen pharmazeutische Erzeugnisse und andere Erzeugnisse für medizinische Zwecke.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Hygieneprodukte für den persönlichen Gebrauch, ausgenommen Kosmetikartikel;
- Desodorierungsmittel, außer für den persönlichen Gebrauch;
- tabakfreie Zigaretten für medizinische Zwecke.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Präparate für die Gesundheitspflege als Mittel zur Körper- und Schönheitspflege (Kl. 3);
- Desodorierungsmittel für den persönlichen Gebrauch (Parfümeriewaren) (Kl. 3);
- Orthopädische Bandagen (Kl. 10).

KLASSE 6

Unedle Metalle und deren Legierungen;
Baumaterialien aus Metall;
transportable Bauten aus Metall;
Schienenbaumaterial aus Metall;
Kabel und Drähte aus Metall (nicht für elektrische Zwecke);
Schlosserwaren und Kleineisenwaren;
Metallrohre;
Geldschränke;
Waren aus Metall, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;
Erze.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 6 enthält im Wesentlichen rohe und teilweise bearbeitete unedle Metalle sowie hieraus hergestellte einfache Erzeugnisse.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Bauxit (Kl. 1).
- Quecksilber, Antimon, Alkalimetalle und Erdalkalimetalle (Kl. 1);
- Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler (Kl. 2);

KLASSE 7

Maschinen und Werkzeugmaschinen;
Motoren (ausgenommen Motoren für Landfahrzeuge);
Kupplungen und Vorrichtungen zur Kraftübertragung (ausgenommen solche für Landfahrzeuge);
Nicht handbetätigte landwirtschaftliche Geräte;
Brutapparate für Eier.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 7 enthält im Wesentlichen Maschinen, Werkzeugmaschinen und Motoren.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Teile von Motoren (aller Art);
- elektrische Reinigungsmaschinen und -geräte

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- bestimmte Spezialmaschinen und spezielle Werkzeugmaschinen (siehe alphabetische Warenliste);
- handbetätigte Werkzeuge und Geräte (Kl. 8);
- Motoren für Landfahrzeuge (Kl. 12);

KLASSE 8

Handbetätigte Werkzeuge und Geräte;
Messerschmiedewaren, Gabeln und Löffel;
Hieb- und Stichwaffen;
Rasierapparate.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 8 enthält im Wesentlichen handbetätigte Werkzeuge und Geräte, die in verschiedenen Berufen als Werkzeuge verwendet werden.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Messerschmiedewaren, Gabeln und Löffel aus Edelmetallen;
- elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen (Handinstrumente) und Nagelschneidegeräte.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- bestimmte Spezialinstrumente (siehe alphabetische Warenliste);
- von einem Motor angetriebene Werkzeugmaschinen und Geräte (Kl. 7);
- chirurgische Messer (Kl. 10);
- Papiermesser (Kl. 16);
- Fechtwaffen (Kl. 28).

KLASSE 9

Wissenschaftliche, Schifffahrts-, Vermessungs-, fotografische, Film-, optische, Wäge-, Mess-, Signal-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente;
Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln und Kontrollieren von Elektrizität;
Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung und Wiedergabe von Ton und Bild;
Magnetaufzeichnungsträger, Schallplatten;
Verkaufsautomaten und Mechaniken für geldbetätigte Apparate;
Registrierkassen, Rechenmaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und Computer;
Feuerlöschgeräte.

Erläuternde Anmerkung:

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Apparate und Instrumente für die wissenschaftliche Forschung in Laboratorien;
- Apparate und Instrumente für die Steuerung von Schiffen, wie Apparate und Instrumente zum Messen und zur Übermittlung von Befehlen;
- Folgende elektrische Apparate und Instrumente:
 - (a) bestimmte elektrothermische Werkzeuge und Apparate, wie elektrische LötKolben, elektrische Bügeleisen, die, wenn sie nicht elektrisch wären, in Kl. 8 eingeordnet würden;
 - (b) Apparate und Geräte, die, wenn sie nicht elektrisch wären, in verschiedene Klassen eingeordnet würden, wie: elektrisch beheizte Bekleidungsstücke, Zigarettenanzünder für Kraftfahrzeuge;

- Winkelmesser (Messinstrumente);
- Lochkarten-Büromaschinen;
- Unterhaltungsgeräte, die mit einem externen Bildschirm oder Monitor zu verwenden sind;
- Computerprogramme und Software, ungeachtet des Aufzeichnungs- oder Ausstrahlungsmediums, d.h. Software, die auf ein magnetisches Medium aufgezeichnet oder von einem externen Computernetzwerk heruntergeladen werden kann.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Folgende elektrische Apparate und Instrumente:
 - (a) elektromechanische Apparate für die Küche (Mahl- und Mischapparate für Nahrungsmittel, Fruchtpressen, elektrische Kaffeemühlen usw.) und bestimmte andere, von einem elektrischen Motor angetriebene Apparate und Instrumente, die in die Klasse 7 fallen;
 - (b) elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen (Handinstrumente) und Nagelschneidegeräte (Kl. 8);
 - (c) elektrische Zahnbürsten und Käämme (Kl. 21);
 - (d) elektrische Geräte für die Raumheizung oder für das Erhitzen von Flüssigkeiten, elektrische Koch- und Lüftungsgeräte usw. (Kl. 11);
- Uhren und andere Zeitmessinstrumente (Kl. 14);
- Kontrolluhren (Kl. 14).

KLASSE 10

Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate, künstliche Gliedmaßen, Augen und Zähne;
orthopädische Artikel;
chirurgisches Nahtmaterial.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 10 enthält im Wesentlichen medizinische Apparate, Instrumente und Artikel.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Spezialmobiliar für medizinische Zwecke;
- bestimmte Hygieneartikel aus Gummi (siehe alphabetische Warenliste);
- orthopädische Bandagen.

KLASSE 11

Beleuchtungs-, Heizungs-, Dampferzeugungs-, Koch-, Kühl-, Trocken-, Lüftungs- und Wasserleitungsgeräte sowie sanitäre Anlagen.

Erläuternde Anmerkung:

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Klimageräte;
- elektrische oder nicht elektrische Wärmflaschen und Bettwärmer;
- elektrische Heizkissen und Heizdecken, nicht für medizinische Zwecke;
- elektrische Wasserkessel;
- elektrische Kochgeräte.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Dampferzeugungsgeräte (Maschinenteile) (Kl. 7);
- elektrisch beheizte Bekleidungsstücke (Kl. 9).

KLASSE 12

Fahrzeuge;

Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser.

Erläuternde Anmerkung:

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Motoren für Landfahrzeuge;
- Kupplungen und Vorrichtungen zur Kraftübertragung für Landfahrzeuge;
- Luftkissenfahrzeuge.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- bestimmte Fahrzeugteile (siehe alphabetische Warenliste);
- Schienenbaumaterial aus Metall (Kl. 6);
- Motoren, Kupplungen und Vorrichtungen zur Kraftübertragung, ausgenommen solche für Landfahrzeuge (Kl. 7);
- Motorenteile aller Art (Kl. 7).

KLASSE 13

Schusswaffen;
Munition und Geschosse;
Sprengstoffe;
Feuerwerkskörper.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 13 enthält im Wesentlichen Schusswaffen und pyrotechnische Erzeugnisse.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Streichhölzer (Kl. 34).

KLASSE 14

Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus hergestellte oder damit plattierte Waren, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

Juwelierwaren, Schmuckwaren, Edelsteine; Uhren und Zeitmessinstrumente.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 14 enthält im Wesentlichen Edelmetalle und daraus hergestellte Gegenstände soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, sowie, allgemein, Juwelierwaren, Schmuckwaren und Uhren.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- echte und unechte Schmuckwaren;
- Manschettenknöpfe, Krawattennadeln.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Erzeugnisse aus Edelmetallen, die entsprechend ihrer Funktion oder Bestimmung klassifiziert sind, z.B. Blattmetalle oder Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler (Kl. 2); Goldamalgame für zahnärztliche Zwecke (Kl. 5); Messerschmiedewaren, Gabeln und Löffel (Kl. 8); elektrische Kontakte (Kl. 9); Schreibfedern aus Gold (Kl. 16); Teekannen (Kl. 21); Gold- und Silberstickereien (Kl. 26); Zigarrenetuis, -kästen, -kisten (Kl. 34);
- Kunstgegenstände, so weit sie nicht aus Edelmetallen bestehen (diese werden entsprechend dem Material, aus dem sie bestehen, klassifiziert).

KLASSE 15

Musikinstrumente.

Erläuternde Anmerkung:

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Mechanische Klaviere und deren Zubehör;
- Spieldosen;
- elektrische und elektronische Musikinstrumente.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Apparate für die Tonaufzeichnung, -übertragung, -verstärkung und -wiedergabe (Kl. 9).

KLASSE 16

Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

Druckereierzeugnisse;

Buchbinderartikel;

Fotografien;

Schreibwaren;

Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke;

Künstlerbedarfsartikel;

Pinsel;

Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel);

Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate);

Verpackungsmaterial aus Kunststoff, so weit es nicht in anderen Klassen enthalten ist;

Drucklettern;

Druckstöcke.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 16 enthält im Wesentlichen Papier, Papierwaren und Büroartikel.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Papiermesser;
- Vervielfältigungsgeräte;
- Folien, Taschen und Beutel aus Kunststoff für Verpackungszwecke.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- bestimmte Papier- oder Pappwaren (siehe alphabetische Warenliste);
- Farben (Kl. 2);
- Handwerkzeuge für Künstler (z.B. Spachtel, Bildhauermeißel) (Kl. 8).

KLASSE 17

Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und Waren daraus, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

Waren aus Kunststoffen (Halbfabrikate);

Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterial;

Schläuche (nicht aus Metall).

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 17 enthält im Wesentlichen Material zur Isolierung von Elektrizität, Wärme oder Schall und teilweise bearbeitete Kunststoffe in Form von Folien, Platten oder Stangen.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Gummi für die Runderneuerung von Reifen;
- Polstermaterial aus Kautschuk oder Kunststoff;
- Schwimmsperren gegen Umweltverschmutzung.

KLASSE 18

Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

Häute und Felle;

Reise- und Handkoffer;

Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke;

Peitschen, Pferdegeschirre und Sattlerwaren.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 18 enthält im Wesentlichen Leder, Lederimitationen, Reisebedarfsartikel, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, sowie Sattlerwaren.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Bekleidungsstücke (siehe alphabetische Warenliste).

KLASSE 19

Baumaterialien (nicht aus Metall);

Rohre (nicht aus Metall) für Bauzwecke;

Asphalt, Pech und Bitumen;

transportable Bauten (nicht aus Metall);

Denkmäler (nicht aus Metall).

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 19 enthält im Wesentlichen Baumaterialien (nicht aus Metall).

Diese Klasse enthält insbesondere:

- teilweise bearbeitetes Holz (z.B. Balken, Bretter, Platten);
- Sperrholz;
- Bauglas (z.B. Fliesen, Dachplatten aus Glas);
- Glasgranulat für die Straßenmarkierung;
- Briefkästen aus Mauerwerk.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Mittel zum Haltbar- oder Wasserdichtmachen für Zement (Kl. 1);
- Feuerschutzmittel (Kl. 1);
- Schusterpech (Kl. 3).

KLASSE 20

Möbel, Spiegel, Bilderrahmen;

Waren, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 20 enthält im Wesentlichen Möbel und Möbelteile sowie Kunststoffherzeugnisse, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Metallmöbel und Campingmöbel;
- Bettzeug (z.B. Matratzen, auch Auflegematratzen, Kopfkissen);
- Spiegel für die Innenausstattung und Toilettenspiegel;
- Kennzeichenschilder für Fahrzeuge (nicht aus Metall);
- Briefkästen, nicht aus Metall oder Mauerwerk.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Bestimmte Spezialspiegel, die nach ihrer Funktion oder Bestimmung klassifiziert werden (siehe alphabetische Warenliste);
- Spezialmobiliar für Laboratorien (Kl. 9);
- Spezialmobiliar für den ärztlichen Gebrauch (Kl. 10);
- Bettwäsche (Kl. 24);
- Daunendecken (Federbetten) (Kl. 24).

KLASSE 21

Geräte und Behälter für Haushalt und Küche;
Kämme und Schwämme;
Bürsten und Pinsel (ausgenommen für Malzwecke);
Bürstenmachermaterial;
Putzzeug;
Stahlwolle;
rohes oder teilweise bearbeitetes Glas (mit Ausnahme von Bauglas);
Glaswaren, Porzellan und Steingut, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 21 enthält im Wesentlichen kleine, handbetätigte Haus- und Küchengeräte sowie Geräte für die Körper- und Schönheitspflege, Glas- und Porzellanwaren.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Geräte und Behälter für Haushalt und Küche, z.B. Kochgeschirr, Eimer, Becken aus Blech, Aluminium, Kunststoff oder aus anderen Materialien, handbetätigte kleine Geräte zum Hacken, Mahlen, Pressen usw.;
- elektrische Käämme;
- elektrische Zahnbürsten;
- Untersetzer für Schüsseln und Karaffen (Geschirr).

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- bestimmte Waren aus Glas, Porzellan und Steingut (siehe alphabetische Warenliste);
- Putzmittel, Seifen usw. (Kl. 3);
- elektrisch angetriebene kleine Geräte zum Hacken, Mahlen, Pressen usw. (Kl. 7);
- Rasiermesser und Rasierapparate, Haarschneidemaschinen, Instrumente aus Metall für die Hand- und Fußpflege (Kl. 8);
- elektrische Kochgeräte (Kl. 11);
- Toilettespiegel (Kl. 20).

KLASSE 22

Seile, Bindfaden, Netze, Zelte, Planen, Segel, Säcke (so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind);

Polsterfüllstoffe (außer aus Kautschuk oder Kunststoffen);

rohe Gespinnstfasern.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 22 enthält im Wesentlichen Seilerwaren und Waren der Segelmacherei, Polsterfüllstoffe und rohe Gespinnstfasern.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Seile und Bindfaden aus natürlichen und künstlichen Textilfasern, aus Papier oder aus Kunststoff.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- bestimmte Spezialnetze und -taschen (siehe alphabetische Warenliste);
- Saiten für Musikinstrumente (Kl. 15);
- Schleier für Bekleidungs Zwecke (Kl. 25).

KLASSE 23

Garne und Fäden für textile Zwecke.

KLASSE 24

Webstoffe und Textilwaren, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Bett- und Tischdecken.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 24 enthält im Wesentlichen Webstoffe und Decken.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Bettwäsche aus Papier.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- bestimmte Spezialwebstoffe (siehe alphabetische Warenliste);
- Heizdecken für medizinische Zwecke (Kl. 10) und nicht für medizinische Zwecke (Kl. 11);
- Tischwäsche aus Papier (Kl. 16);
- Pferddecken (Kl. 18).

KLASSE 25

Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen.

Erläuternde Anmerkung:

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- bestimmte Spezialbekleidungsstücke und Spezialschuhe (siehe alphabetische Warenliste).

KLASSE 26

Spitzen und Stickereien, Bänder und Schnürbänder;
Knöpfe, Haken und Ösen, Nadeln;
künstliche Blumen.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 26 enthält im Wesentlichen Kurzwaren und Posamenten.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Reißverschlüsse.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- bestimmte Spezialhaken (siehe alphabetische Warenliste);
- bestimmte Spezialnadeln (siehe alphabetische Warenliste);
- Textilgarne (Kl. 23).

KLASSE 27

Teppiche, Fußmatten, Matten, Linoleum und andere Bodenbeläge;
Tapeten (ausgenommen aus textilem Material).

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 27 enthält im Wesentlichen Beläge und Verkleidungen für bereits fertige Fußböden und Wände (für Einrichtungszwecke).

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Holzböden (Kl. 19)

KLASSE 28

Spiele, Spielzeug;

Turn- und Sportartikel, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

Christbaumschmuck.

Erläuternde Anmerkung:

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Angelgeräte;
- Geräte für verschiedene Sportarten und Spiele.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Christbaumkerzen (Kl. 4);
- Taucherausrüstungen (Kl. 9);
- Unterhaltungsgeräte, die mit einem externen Bildschirm oder Monitor zu verwenden sind (Kl. 9).
- elektrische Christbaumbeleuchtungen (Ketten) (Kl. 11);
- Fischereinetze (Kl. 22);
- Gymnastik- und Sportbekleidung (Kl. 25);
- Zucker- und Schokoladewaren als Christbaumschmuck (Kl. 30);

KLASSE 29

Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild;

Fleischextrakte;

konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse;

Gallerten (Gelees), Konfitüren, Kompotte;

Eier, Milch und Milchprodukte;

Speiseöle und -fette.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 29 enthält im Wesentlichen Nahrungsmittel tierischer Herkunft sowie Gemüse und andere essbare, für den Verzehr oder die Konservierung zubereitete Gartenbauprodukte.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Milchgetränke mit überwiegendem Milchanteil.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- bestimmte Nahrungsmittel pflanzlicher Herkunft (siehe alphabetische Warenliste);
- Babykost (Kl. 5);
- diätetische Erzeugnisse für medizinische Zwecke (Kl. 5);
- Salatsoßen (Kl. 30);
- Bruteier (Kl. 31);
- Tiernahrungsmittel (Kl. 31);
- lebende Tiere (Kl. 31).

KLASSE 30

Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Tapioca, Sago, Kaffee-Ersatzmittel;
Mehle und Getreidepräparate, Brot, feine Backwaren und Konditorwaren, Speiseeis;
Honig, Melassesirup;
Hefe, Backpulver;
Salz, Senf;
Essig, Soßen (Würzmittel);
Gewürze;
Kühleis.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 30 enthält im Wesentlichen für den Verzehr oder die Konservierung zubereitete Nahrungsmittel pflanzlicher Herkunft sowie Zusätze für die Geschmacksverbesserung von Nahrungsmitteln.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Kaffee-, Kakao- oder Schokoladetränke;
- für die menschliche Ernährung zubereitetes Getreide (z.B. Haferflocken oder andere Getreideflocken).

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- bestimmte Nahrungsmittel pflanzlicher Herkunft (siehe alphabetische Warenliste);
- Salz zum Konservieren, nicht für Lebensmittel (Kl. 1);
- medizinische Tees und diätetische Erzeugnisse für medizinische Zwecke (Kl. 5);
- Babykost (Kl. 5);
- rohes Getreide (Kl. 31);
- Tiernahrungsmittel (Kl. 31).

KLASSE 31

Land-, garten- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Samenkörner, so weit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;

lebende Tiere;

frisches Obst und Gemüse;

Sämereien, lebende Pflanzen und natürliche Blumen;

Futtermittel;

Malz.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 31 enthält im Wesentlichen die nicht für den Verzehr zubereiteten Bodenprodukte, lebende Tiere und Pflanzen sowie Tiernahrungsmittel.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- rohes Holz;
- rohes Getreide;
- Bruteier;
- Weich- und Schalentiere (lebend).

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Kulturen von Mikroorganismen und Blutegel für medizinische Zwecke (Kl. 5);
- halbverarbeitetes Holz (Kl. 19);
- künstliche Köder für den Fischfang (Kl. 28);
- Reis (Kl. 30);
- Tabak (Kl. 34);

KLASSE 32

Biere;

Mineralwässer und kohlensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke;

Fruchtgetränke und Fruchtsäfte;

Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 32 enthält im Wesentlichen alkoholfreie Getränke sowie Biere.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- entalkoholisierte Getränke.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Getränke für medizinische Zwecke (Kl. 5);
- Milchgetränke mit überwiegendem Milchanteil (Kl. 29);
- Kakao-, Kaffee- oder Schokoladetränke (Kl. 30).

KLASSE 33

Alkoholische Getränke (ausgenommen Biere).

Erläuternde Anmerkung:

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- medizinische Getränke (Kl. 5);
- entalkoholisierte Getränke (Kl. 32).

KLASSE 34

Tabak;
Raucherartikel;
Streichhölzer.

Erläuternde Anmerkung:

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Tabakersatzstoffe (nicht für medizinische Zwecke).

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- tabakfreie Zigaretten für medizinische Zwecke (Kl. 5).

Dienstleistungen

KLASSE 35

Werbung;
Geschäftsführung;
Unternehmensverwaltung;
Büroarbeiten.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 35 umfasst im Wesentlichen Dienstleistungen, die von Personen oder Organisationen erbracht werden, deren Haupttätigkeit

- (1) die Hilfe beim Betrieb oder der Leitung eines Handelsunternehmens, oder
- (2) die Hilfe bei der Durchführung von Geschäften oder Handelsverrichtungen eines Industrie- oder Handelsunternehmens ist,

sowie Dienstleistungen von Werbeunternehmen, die sich in Bezug auf alle Arten von Waren oder Dienstleistungen hauptsächlich mit Mitteilungen an die Öffentlichkeit und mit Erklärungen und Anzeigen durch alle Mittel der Verbreitung befassen.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Das Zusammenstellen verschiedener Waren (ausgenommen deren Transport) für Dritte, um den Verbrauchern Ansicht und Erwerb dieser Waren zu erleichtern; diese Dienstleistungen können von Einzelhandelsgeschäften, Großhandelsverkaufsstellen, durch Versandkataloge oder mit Hilfe elektronischer Medien, z.B. über Websites oder Teleshopping-Sendungen, erbracht werden.
- Dienstleistungen, die sich auf das Registrieren, Abschreiben, Abfassen, Zusammenstellen oder das systematische Ordnen von schriftlichen Mitteilungen und Aufzeichnungen beziehen, ebenso wie auf die Zusammenstellung von mathematischen oder statistischen Daten;
- Dienstleistungen von Werbeagenturen sowie Dienstleistungen, wie die Verteilung von Prospekten (direkt oder durch die Post) oder das Verteilen von Warenmustern (Warenproben). Diese Klasse kann die Werbung für andere Dienstleistungen, wie z.B. die Werbung für Bankdarlehen oder die Rundfunkwerbung, umfassen.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Dienstleistungen, wie Schätzungen und Gutachten von Ingenieuren, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Leitung der Geschäfte eines Handels- oder Industrieunternehmens stehen (siehe alphabetische Dienstleistungsliste);

KLASSE 36

Versicherungswesen;
Finanzwesen;
Geldgeschäfte;
Immobilienwesen.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 36 umfasst im Wesentlichen die in Finanz- und Geldangelegenheiten geleisteten Dienste und die im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aller Art geleisteten Dienste.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanz- und Geldangelegenheiten, nämlich:
 - (a) Dienstleistungen sämtlicher Bankinstitute oder damit zusammenhängender Institutionen, wie Wechselstuben oder Verrechnungsstellen (Clearing);
 - (b) Dienstleistungen anderer Kreditinstitute als Banken, wie Kreditgenossenschaften, Finanzgesellschaften, Geldverleiher usw.;
 - (c) Dienstleistungen der Investmentgesellschaften, der Holdinggesellschaften;
 - (d) Dienstleistungen der Wertpapiermakler und der Gütermakler;
 - (e) durch Treuhänder im Zusammenhang mit Geldangelegenheiten besorgte Dienstleistungen;
 - (f) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Reiseschecks und Kreditbriefen;
- Dienstleistungen von Liegenschaftsverwaltern in Bezug auf die Vermietung oder Schätzung oder von Kapitalgebern;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Versicherungen, wie Dienstleistungen von Agenten oder Maklern, die sich mit Versicherungen und mit den an die Versicherten zu leistenden Diensten beschäftigen, sowie Dienstleistungen in Bezug auf den Abschluss von Versicherungen.

KLASSE 37

Bauwesen;
Reparaturwesen;
Installationsarbeiten.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 37 umfasst im Wesentlichen Dienstleistungen, die von Unternehmern oder Subunternehmern im Bauwesen oder bei der Errichtung ortsfester Bauten erbracht werden, sowie Dienstleistungen, die von Personen oder Organisationen erbracht werden, die sich mit der Wiederinstandsetzung oder der Erhaltung von Gegenständen befassen, ohne deren physikalische oder chemische Eigenschaften zu ändern.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Dienstleistungen, die sich auf die Errichtung von Bauten, Straßen, Brücken, Dämmen oder Leitungen beziehen, sowie Dienstleistungen von Unternehmern, die auf dem

- Gebiet des Bauwesens spezialisiert sind, wie Maler, Klempner (Spengler), Heizungsinstallateure oder Dachdecker;
- mit Dienstleistungen im Bauwesen in Verbindung stehende Dienstleistungen, wie Bauprojektprüfungen;
 - Schiffsbau;
 - Dienstleistungen betreffend die Vermietung von Bauwerkzeugen oder Baumaterial;
 - Dienstleistungen im Reparaturwesen, nämlich Dienstleistungen, die sich damit befassen, Gegenstände beliebiger Art nach Abnutzung, Beschädigung, Zerfall oder teilweiser Zerstörung wieder in einen guten Zustand zu versetzen (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eines mangelhaft gewordenen Baues oder Gegenstandes);
 - verschiedene Reparaturdienste, z.B. auf den Gebieten der Elektrizität, des Mobiliars, der Instrumente und Werkzeuge usw.;
 - Dienstleistungen in Bezug auf die Erhaltung eines Gegenstandes in seinem ursprünglichen Zustand, ohne irgendeine seiner Eigenschaften zu ändern (hinsichtlich des Unterschieds zwischen dieser Klasse und der Klasse 40 siehe die erläuternde Anmerkung zu Klasse 40).

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Dienstleistungen in Bezug auf die Einlagerung von Waren, wie Bekleidungsstücke oder Fahrzeuge (Kl. 39);
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Färben von Webstoffen oder Bekleidungsstücken (Kl. 40).

KLASSE 38

Telekommunikation.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 38 umfasst im Wesentlichen Dienstleistungen, die es zumindest einer Person ermöglichen, mit einer anderen durch ein sinnesmäßig wahrnehmbares Mittel in Verbindung zu treten. Solche Dienstleistungen umfassen diejenigen,

- (1) welche es einer Person gestatten, mit einer anderen zu sprechen,
- (2) welche Botschaften von einer Person an eine andere übermitteln und
- (3) welche akustische oder visuelle Übermittlungen von einer Person an eine andere gestatten (Rundfunk und Fernsehen).

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Dienstleistungen, die im Wesentlichen in der Verbreitung von Rundfunk- oder Fernsehprogrammen bestehen.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Rundfunkwerbung (Kl. 35).

KLASSE 39

Transportwesen;
Verpackung und Lagerung von Waren;
Veranstaltung von Reisen.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 39 umfasst im Wesentlichen Dienstleistungen, die dadurch erbracht werden, dass Personen oder Waren von einem Ort an einen anderen transportiert werden (per Schiene oder Straße, zu Wasser oder in der Luft sowie Pipeline-Transporte) und Dienstleistungen, die notwendigerweise mit diesen Transporten in Beziehung stehen, sowie Dienstleistungen, die sich auf das Einlagern von Waren in einem Lagerhaus oder einem anderen Gebäude im Hinblick auf deren Erhaltung oder Aufbewahrung beziehen.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Dienstleistungen von Gesellschaften, die vom Transportunternehmer benutzte Stationen, Brücken, Eisenbahn-Fährrschiffe usw. betreiben;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermietung von Transportfahrzeugen;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Schleppen und Löschen von Schiffen, dem Betrieb von Häfen und Docks und der Bergung von Schiffen und ihrer Ladung aus Seenot;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Flugplätzen;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verpacken von Waren vor dem Versand;
- Dienstleistungen, die im Erteilen von Auskünften durch Makler oder Reisebüros über Reisen oder die Beförderung von Waren bezüglich der Tarife, Fahrpläne und Beförderungsarten bestehen;
- Dienstleistungen in Bezug auf die Kontrolle von Fahrzeugen oder Waren vor dem Transport.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Dienstleistungen in Bezug auf die Werbung der Transportunternehmen, wie das Verteilen von Prospekten oder die Rundfunkwerbung (Kl. 35);
- Dienstleistungen in Bezug auf die Ausgabe von Reiseschecks oder von Kreditbriefen durch Makler oder Reisebüros (Kl. 36);
- Dienstleistungen in Bezug auf Versicherungen (kommerzielle Versicherungen, Feuer- oder Lebensversicherungen) während der Beförderung von Personen oder Waren (Kl. 36);
- Dienstleistungen in Bezug auf die Wartung und Reparatur von Fahrzeugen sowie Dienstleistungen in Bezug auf die Pflege (den Unterhalt) oder die Reparatur von Gegenständen, die mit der Beförderung von Waren oder Personen im Zusammenhang stehen (Kl. 37);
- Dienstleistungen in Bezug auf die Reservierung von Hotelzimmern durch Reisebüros oder Makler (Kl. 43).

KLASSE 40

Materialbearbeitung.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 40 umfasst im Wesentlichen nicht in anderen Klassen aufgeführte Dienstleistungen, die in der mechanischen oder chemischen Verarbeitung oder Umwandlung anorganischer oder organischer Stoffe oder von Gegenständen bestehen.

Für die Zwecke der Klassifizierung wird ein Zeichen nur in den Fällen als Dienstleistungsmarke angesehen, in denen Bearbeitung oder Umwandlung auf Rechnung einer anderen Person erfolgt. Als Marke einer Ware wird ein Zeichen in all den Fällen angesehen, in denen der Stoff oder Gegenstand durch denjenigen auf den Markt gebracht wird, der ihn verarbeitet oder umgewandelt hat.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Dienstleistungen in Bezug auf die Umwandlung eines Gegenstandes oder Stoffes sowie jedes Verfahren, das eine Änderung seiner Grundeigenschaften zur Folge hat (z.B. das Färben eines Kleidungsstückes); die Dienstleistung der Pflege (des Unterhalts) wird, obwohl sie normalerweise in Klasse 37 enthalten ist, demzufolge in die Klasse 40 eingeordnet, wenn sie eine solche Änderung einschließt (z.B. Verchromen von Stoßstangen eines Automobils);
- Dienstleistungen in Bezug auf die Materialbearbeitung bei der Herstellung eines Stoffes oder Gegenstandes, ausgenommen Bauwerke; z.B. Dienstleistungen in Bezug auf das Zuschneiden, Zurichten, Polieren durch Abschleifen oder Überziehen mit Metall.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Dienstleistungen im Reparaturwesen (Kl. 37).

KLASSE 41

Erziehung;

Ausbildung;

Unterhaltung;

sportliche und kulturelle Aktivitäten.

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 41 umfasst im Wesentlichen Dienstleistungen von Personen oder Einrichtungen, die auf die Entwicklung der geistigen Fähigkeiten von Menschen oder Tieren gerichtet sind, sowie Dienstleistungen, die der Unterhaltung dienen oder die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen sollen.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- alle Formen der Erziehung von Personen oder der Dressur von Tieren;
- Dienstleistungen, deren Hauptzweck die Zerstreuung, Belustigung oder Entspannung von Personen ist;
- öffentliche Präsentation von Werken der bildenden Kunst oder der Literatur für kulturelle oder erzieherische Zwecke.

KLASSE 42

Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerdienstleistungen;

industrielle Analyse- und Forschungsdienstleistungen;

Entwurf und Entwicklung von Computerhardware und -software;

Erläuternde Anmerkung:

Klasse 42 enthält im Wesentlichen einzeln oder gemeinsam erbrachte Dienstleistungen, die sich auf theoretische und praktische Aspekte komplexer Gebiete beziehen; derartige Dienstleistungen werden erbracht durch Angehörige von Berufen wie Chemiker, Physiker, Ingenieure, Programmierer usw.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Dienstleistungen von Ingenieuren, die sich mit Bewertungen, Schätzungen, Untersuchungen und Gutachten im Bereich der Wissenschaft und der Technologie befassen;
- wissenschaftliche Forschungen zu medizinischen Zwecken.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Nachforschungen und Bewertungen in Geschäftsangelegenheiten (Kl. 35);
- Textverarbeitung und Dateienverwaltung mittels Computer (Kl. 35);
- Finanzielle und fiskalische Schätzungen (Kl. 36);
- Bergbauarbeiten und Erdölförderung (Kl. 37);
- Installation und Reparatur von Computern (Kl. 37);
- Dienstleistungen die erbracht werden durch Angehörige von Berufen wie Ärzte, Tierärzte, Psychoanalytiker (Kl. 44);
- medizinische Versorgung (Kl. 44);
- Dienstleistungen von Landschaftsgärtnern (Kl. 44);
- Juristische Dienstleistungen (Kl. 45).

KLASSE 43

Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen

Erläuternde Anmerkung:

Die Klasse 43 enthält im Wesentlichen Dienstleistungen, die erbracht werden von Personen oder Unternehmen, deren Zweck es ist, Speisen oder Getränke für den Verzehr zuzubereiten, sowie Dienstleistungen bestehend in der Gewährung von Unterkunft oder von Unterkunft und Verpflegung durch Hotels, Pensionen oder andere Unternehmen, die die Beherbergung von Gästen sicherstellen.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Reservierung von Unterkunft für Reisende, die insbesondere durch Reisebüros oder Reisemakler vermittelt wird;
- Betrieb von Tierpflegeheimen.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Vermietung von Immobilien wie Häuser, Wohnungen usw., die für eine dauerhafte Nutzung bestimmt sind (Kl. 36);
- Organisation von Reisen durch Reisebüros (Kl. 39);
- Konservierung von Lebensmitteln und Getränken (Kl. 40);
- Betrieb von Diskotheken (Kl. 41);
- Betrieb eines Internats (Kl. 41);
- Dienstleistungen von Pflege- und Erholungsheimen (Kl. 44).

KLASSE 44

Medizinische und veterinärmedizinische Dienstleistungen;
Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen und Tiere;
Dienstleistungen im Bereich der Land-, Garten- oder Forstwirtschaft.

Erläuternde Anmerkungen:

Die Klasse 44 enthält im Wesentlichen die ärztliche Pflege, Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen und Tiere, erbracht durch Personen oder Unternehmen; sie enthält ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft.

Diese Klasse enthält insbesondere:

- Medizinische Analysen im Zusammenhang mit der Behandlung von Einzelnen (wie Röntgenaufnahmen und Blutproben);
- künstliche Besamung;
- pharmazeutische Beratung;
- Aufzucht von Tieren;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Pflanzenbau wie Gartenarbeit;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Floristik wie Blumenbinden sowie die Dienstleistungen von Landschaftsgärtnern.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Schädlingsbekämpfung (ausgenommen für landwirtschaftliche, gartenwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke) (Kl. 37);
- Installation und Reparatur von Bewässerungsanlagen (Kl. 37);
- Krankentransporte (Kl. 39);
- Schlachten von Tieren (Kl. 40);
- Ausstopfen und Präparieren von Tieren (Kl. 40);
- Fällen und Zuschneiden von Holz (Kl. 40);
- Tierdressur (Kl. 41);
- Dienstleistungen von Fitnessklubs (Kl. 41);
- wissenschaftliche Forschungen für medizinische Zwecke (Kl. 42);
- Betrieb von Tierpflegeheimen (Kl. 43);
- Dienstleistungen von Altersheimen (Kl. 43).

KLASSE 45

Juristische Dienstleistungen; Sicherheitsdienste zum Schutz von Sachwerten oder Personen; von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse;

Diese Klasse enthält insbesondere:

- von Juristen erbrachte Dienstleistungen für Einzelpersonen, Personengruppen, Organisationen und Unternehmen;
- Nachforschungen und Überwachungen bezüglich der Sicherheit von Personen und Gruppen;
- Dienstleistungen zu Gunsten von Personen, im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Anlässen wie Begleitdienste, Ehevermittlung, Bestattungen.

Diese Klasse enthält insbesondere nicht:

- Gewerbsmäßige direkte Hilfe bei der Abwicklung von Geschäften und der Leitung von Handelsgesellschaften (Kl. 35),
- Dienstleistungen in Verbindung mit Finanz-, Geld- oder Versicherungsgeschäften (Kl. 36);
- Reisebegleitung (Kl. 39);
- Sicherheitstransporte (Kl. 39);
- Dienstleistungen im Bereich der Erziehung und der Ausbildung von Personen in allen Formen (Kl.41);
- Darbietungen von Sängern und Tänzern (Kl. 41);
- Computer-Dienstleistungen zum Schutz von Software (Kl. 42);
- Dienstleistungen von Dritten, die die medizinische Versorgung, die Gesundheits- und Schönheitspflege von Menschen und Tieren sicherstellen (Kl. 44);
- bestimmte Vermietungsdienstleistungen (siehe alphabetische Liste der Dienstleistungen sowie allgemeine Hinweise (b) bezüglich der Klassifizierung der Dienstleistungen).